This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

W LIBRARY
9 554 527

ZOHN

UEBER EINIGE GRUNDFRAGEN DES KIR
CHENRECHTS UND DER KIRCHENPOLITIK

1876

HARVARD
LAW
LIBRARY

Geschenk des Verfassers.
4.I.76. Dr. Marshall.

Ueber einige Grundfragen

des

673

Kirchenrechts und der Kirchenpolitik.

Mit besonderer Berücksichtigung der eidg. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Von

Dr. jur. **Philipp Zorn**,
a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Bern.

Bern
Max Fiala's Buchhandlung (Otto Kæser).
1876.

Ueber einige Grundfragen

des

Kirchenrechts und der Kirchenpolitik.

Mit besonderer Berücksichtigung der eidg. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Von

Dr. jur. **Philipp Zorn**,

a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Bern.

Bern.

Max Fiala's Buchhandlung (Otto Kæser).

1876.

MAY 12 1921

Vorwort.

Die nachfolgende Schrift will nicht unmittelbar eine gelehrte Untersuchung geben. Ihr Zweck ist vielmehr, einmal die Resultate der Forschung über die Staats- und Rechtslehre der römischen Kirche, insbesondere bezüglich der Verhältnisse der Konfessionen unter einander zusammenzufassen und in übersichtlicher Darstellung weiteren Kreisen vor Augen zu führen. Von der festen Ueberzeugung durchdrungen, dass eine die Gewissens- und Kultusfreiheit mit der öffentlichen Ordnung zugleich schirmende Kirchenpolitik nur dann denkbar ist, wenn die Theorie und Praxis der römischen Kirche und ihres kanonischen Rechtes in erster Linie fest und scharf in's Auge gefasst wird, wollte ich mit jenen Erörterungen vorzüglich den Zweck erreichen, in weiteren Kreisen die Ueberzeugung zu verbreiten, dass die Politik des Laisser passer in kirchlichen Dingen unter den heutigen Verhältnissen nicht allein wider die ersten Elemente der Staatsklugheit streitet, sondern auch ein schweres Unrecht gegenüber den nichtrömischen Staatsbürgern in sich schliesst. Mit specieller Beziehung auf die kanonische Staats- und Rechtslehre einerseits, die Principien des modernen Staates andrerseits habe ich sodann das

kirchenstaatsrechtliche System der eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zu konstruiren versucht und habe bei dieser Veranlassung insbesondere die wichtige Frage behandelt: wie hat sich der Staat gegenüber der römischen Kirche als « religiösem Privatverein » zu verhalten.

Indem ich die Schrift dem Publikum vorlege, kann ich nur wünschen, dass es mir gelungen sein möge, ein nicht ganz werthloses Scherflein beizusteuern zu der die Welt heute mehr denn je bewegenden Frage: wie ist es möglich, die Freiheit des Gewissens und des Kultus auch für die römische Kirche zu gewähren, ohne dass durch die dogmatische und wo immer möglich praktisch geübte Verneinung unserer staatlichen Grundprincipien Seitens jener Kirche die öffentliche Ordnung und insbesondere der Friede der Konfessionen im Staate gefährdet wird. In diesem Sinne mögen die nachfolgenden Blätter verstanden werden.

Bern, 10. December 1875.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Die kanonische Staatslehre.
II. Das Verhältniss der Konfessionen nach dem Rechte der römischen Kirche.
III. Der moderne Staat.
IV. Die eidgenössische Bundesverfassung vom 29. Mai 1875 und das Verhältniss von Staat und Kirche.

I.

Die Staatslehre der römischen Kirche.

Bei der Berathung über die revidirte Bundesverfassung äusserte sich der Chef des eidgenössischen Justizdepartements, Bundesrath Ceresole, über die Tragweite des Art. 58, Abs. 2 jener Verfassung dahin: « es sei zu bedauern, dass, nachdem der Einfluss des kanonischen Rechtes auf die Civilgerichtsbarkeit möglichst (!) zurückgewiesen, man nun der Kirche auf einem Gebiete zu nahe treten wolle, auf welchem sie ihre bestimmte Berechtigung habe. Der Sinn des betr. Artikels gehe dahin, dass es keine kirchlichen Tribunale geben dürfe, welche Urtheile im Gebiete des Civilrechts (!) erlassen können, dass aber die Kirche über **Dogmen und Disciplin** ungehindert entscheiden solle. » [1])

Auf den ersten Anblick erscheint die oben citirte Aeusserung unverfänglich und gerechtfertigt; in der That

[1]) Citirt bei Samuely, Art. 50 d. schweiz. Bundesverfassung, S. 28. Samuely scheint diese Aeusserung zustimmend zu citiren; dass er derselben jedoch nicht zustimmt, geht klar hervor aus seinen Ausführungen über die kirchliche Disciplin (S. 29 ff.), wo er in Beschränkung der kirchlichen Disciplinargewalt weiter geht, als alle dermaligen Kirchenrechtslehrer.

musste das darin niedergelegte Princip auch insbesondere von jenen sonderbaren Schwärmern der ‹ Freiheit › mit Zustimmung begrüsst werden, welche, sei es dass sie das kanonische Rechtssystem nicht kennen, sei es, dass sie dasselbe als ‹harmlos› betrachten — ähnlich wie Niebuhr im Jahre 1819 den päpstlichen Stuhl! — ihre Schablone von Freiheit und Gleichheit überall durchgeführt wissen wollen, auch dann, wenn diese ‹Freiheit› zu den traurigsten und gefährlichsten Konsequenzen führt, und welche von der Höhe ihrer ‹Freiheit› mitleidig herabblicken auf die Kulturkämpfer, die das kanonische Rechtssystem mit seinen Folgerungen für paritätische Staaten gänzlich — nicht ‹ möglichst ›, wie Herr Ceresole meint — zurückzuweisen bestrebt sind durch genaue Feststellung der Grenzen zwischen Staat und Kirche. Jene Freiheitsapostel aber werden durch ihre ‹Freiheit› zu Schleppträgern des Ultramontanismus, wie dies ja auch in Deutschland und in der Schweiz faktisch der Fall ist.

Besehen wir uns jene bundesräthliche Aeusserung etwas näher, so werden wir erkennen, dass darin nicht viel weniger als das Ideal der römischen Kirche principiell zugestanden ist; jedenfalls kennt derjenige, welcher in einem auf Gewissensfreiheit und Parität gegründeten Staatswesen der römischen Kirche ‹Dogma und Disciplin› völlig freigeben will, die Tragweite dieser Begriffe nicht; nur daraus kann man sich überhaupt erklären, wie es möglich war, dass ein Staatsmann in einem so vollständig vom Princip der Gewissensfreiheit getragenen Staatswesen, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, jene Aeusserung thun konnte. Denn wo ‹Dogma und Disciplin› der römischen Kirche freigegeben sind, da möchte es bald zu Ende sein mit Parität und Gewissensfreiheit.

Dass dem wirklich so sei, soll im Folgenden nach-

gewiesen werden; möchte dieser Nachweis zugleich als Beitrag dienen zur Orientirung über die Grundfragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, über welche sich zu orientiren heute für Jedermann als heilige Pflicht erscheint, insbesondere in einem auf die breite Grundlage der Volkssouveränität gebauten Staatswesen, wo unrichtige Anschauungen im Volke nothwendig auch die Behörden auf Abwege treiben müssen, wo anderseits aber auch richtige Anschauungen im Volke den Behörden das Betreten von Abwegen unmöglich machen.

Zum Nachweis der schweren Gefahr, welche in der Eingangs alleg. Aeusserung für die Ruhe und Sicherheit, ja für die Existenz eines Staatswesens liegt, müssen wir unsern Ausgangspunkt von der Staatslehre der römischen Kirche nehmen, welche, von den Päpsten des Mittelalters, besonders Innocenz III., Bonifacius VIII. und Johann XXII. ausgebildet, heute schroffer als je betont und deren Annahme als einer unfehlbaren Wahrheit den Gläubigen bei Strafe des Verlustes des ewigen Seelenheiles gepredigt wird. Ihren prägnantesten Ausdruck bezüglich unserer heutigen Verhältnisse fand diese repristinirte Staatslehre bekanntlich in dem von Papst Pius IX. der erstaunten Christenheit im Jahr 1864 entgegengeschleuderten Syllabus errorum, der in 80 Thesen die grundstürzenden Irrthümer der heutigen Zeit verdammt. Durch die Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes ex sese, non autem ex consensu ecclesiæ wurde jenes Verdammungsurtheil des ‹Statthalters Christi auf Erden› mit dogmatischer Kraft begabt [1]);

---

[1]) Dies wird sowohl von dem officiellen Organ der römischen Kurie, der „Civiltà Cattolica“, als von berufenen Interpreten des Syllabus (vgl. z. B. die Schriften der Jesuiten Liberatore und Schrader über Staat und Kirche) auf's Zweifelloseste bestätigt.

denn Niemand wird im Ernst bezweifeln wollen, dass es sich bei jenem Syllabus um eine Lehrentscheidung in Sachen des Glaubens und der Sitten handle. Aber wenn dem auch nicht so wäre, dass die Gläubigen der römischen Kirche bei Gefahr des ewigen Seelenheiles gebunden sind, die Sätze des Syllabus als unfehlbare Glaubenswahrheit anzunehmen, so würden dieselben an ihrer Bedeutung nicht eben viel verlieren, nachdem die Bekenner der römischen Konfession im Papste den ‹ Stellvertreter Christi auf Erden › erblicken. Die Gefahr wäre also in diesem Falle wohl um etwas geringer, aber jedenfalls immer noch gross genug; denn jene verdammenden Sätze sind für den an die römische Lehre Glaubenden aus dem Munde dessen geflossen, der an Gottes Statt auf Erden das Lehramt verwaltet.

Die Sätze 39—55 handeln von den ‹Irrthümern über die bürgerliche Gesellschaft, sowohl an sich, als auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Kirche›; daneben kommen für die Staatslehre der römischen Kirche noch in Betracht die Abschnitte: ‹über die Kirche und ihre Rechte› (Satz 19—38); ‹über die christliche Ehe› (S. 63—74); endlich ‹Irrthümer, welche sich auf den heutigen Liberalismus beziehen› (S. 77—80).

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir die Sätze des Syllabus im Einzelnen vorführen und sie an dem Maasse der heutigen Staatsordnung messen; obwohl man den unvereinbaren Gegensatz beider nicht oft genug betonen kann, so ist dies doch in letzter Zeit so häufig und von so kompetenten Autoritäten geschehen, dass wir füglich auf diese Darstellungen verweisen und uns damit begnügen können, zu konstatiren, dass wer die Gefahr jenes unvereinbaren Gegensatzes heute nicht sehe, sie eben einfach nicht sehen wolle. Wir wollen hier nur mit Hilfe

des Syllabus und eines kundigen Interpreten[1]) das System der römischen Kirche über den Staat zu konstruiren versuchen.

‹ Stammen auch mancherlei Rechte vom Staate, so ist dieser doch nicht der Ursprung des Rechtes überhaupt, der vielmehr in Gott zu suchen ist, von welchem auch unabhängig vom Staate verschiedene Rechte verliehen werden. Es ist also das Recht des Staates in keiner Weise unbegrenzt. › (S. 61.) Dies ist die Positive des in Satz 39 von Pius IX. verurtheilten Prinzipes. Verfolgen wir die auf jenen Satz begründete Konstruktion des Staates, welche der Jesuit Riess in seinem nicht ohne Gelehrsamkeit und Schärfe des Gedankens geschriebenen Buche gibt. Er führt den Staat in seinem letzten Ursprunge auf die ‹ Natur › zurück, das ist auf ‹ unsere sittliche Natur, bezogen auf das gesellige Wesen der Menschen. › (S. 62.) Daraus wird dann als Grundlage für weitere Folgerungen der Satz gewonnen, ‹ das Recht und den Staat auf die Natur gründen, heisst also, sie als eine Forderung der sittlichen Natur in uns begreifen und weil diese in uns das ewige Gesetz enthält, sie auf den heiligen Willen Gottes zurückführen oder als göttliches Gebot erfassen.› (S. 62.) ‹ Das Recht stammt von Gott, › näher erläutert: ‹ die betreffenden moralischen Thatsachen sind mit der göttlichen Ordnung so verknüpft,

---

[1]) Staat und Kirche von Florian Riess, Priester der Gesellschaft Jesu (Die Encyclica Papst Pius IX. vom 8. December 1864. Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg, Herder. 1869.)

Aehnlich, wie wir dies in Folgendem versuchen wollen, analysirte Weber: Staat und Kirche nach der Zeichnung und Absicht des Ultramontanismus (Breslau, 1873), die Theorien des Jesuiten Liberatore, der fast durchgängig und jedenfalls in allen Hauptpunkten mit der Darstellung von Riess übereinstimmt.

dass sie in moralischen Wesen eine Verpflichtung erzeugen.» (S. 64.) «Was die Staatsgewalt befähigt, Recht zu erzeugen, stammt von Gott.» (S. 65.) «Das Recht und seine Ordnung im Staate sind Glieder der sittlichen Weltordnung, diese aber ist nichts anderes als das ewige Gesetz oder ein Ausfluss des heiligen Willens Gottes. Somit entspringt, wie das Recht überhaupt, so das des Staates aus Gott.» (S. 66.)

Weiter: «Ist das Recht des Staates von Gott, so ist es eben nur so umfangreich als Gott es haben wollte; Gott hat es aber innerlich und äusserlich begrenzt, daraus folgt, dass es in keiner Weise unbegrenzt ist.» (S. 67.) Diese Folgerung ist, den Vordersatz zugegeben, vollkommen korrekt. Der Punkt, an welchem sich die Frage entscheiden muss, ob die römische Staatslehre, wie sie Riess vorträgt, annehmbar ist oder nicht, liegt in der Frage: wer bestimmt jene Grenze, wie sie von Gott gewollt ist? und in nothwendiger Folge dieser ersten Frage: wie sind diese Grenzen bestimmt? «Setzt sich die Staatsgewalt, dieses Ebenbild der göttlichen Vorsehung für die irdische Wohlfahrt, an Gottes Stelle, indem sie entweder geradezu die Oberherrschaft Gottes leugnet oder sich Rechte herausnimmt, welche sich Gott vorbehalten, so macht sie die Empörung zum Prinzip der sozialen Ordnung.» (S. 68.) Wer aber ist der authentische Interpret des göttlichen Willens und wer nennt uns authentisch die «Rechte, welche sich Gott vorbehalten?» «Die staatliche Ordnung gehört dem Bereiche der Natur an; wie ihr Zustandekommen ein Werk der Vorsehung, so ist der Zweck wie die Grenze der Gewalt von Gottes heiligem Willen bestimmt.» (S. 69.) Wer aber gibt uns unfehlbaren Aufschluss über «Gottes heiligen Willen» hinsichtlich des «Zweckes und der Grenze» der staatlichen Gewalt?

In den verschiedensten Variationen trägt Riess diese Lehre von der nach Gottes Willen gesetzten Begrenzung der staatlichen Gewalt vor.

Die Frage nach dem authentischen Interpreten jenes ‹ göttlichen Willens, › der die Grenzen der Staatsgewalt bestimme, beantwortet Riess nicht unmittelbar; aus der ganzen Darstellung aber und aus anderweitigen Aeusserungen des Verfassers geht zur Genüge hervor, dass er jene Frage als selbstverständlich dahin beantwortet annimmt: jener authentische Interpret des ‹ göttlichen Willens › hinsichtlich des Zweckes und der Grenzen der Staatsgewalt st die katholische Lehre, die Lehre der ‹Kirche›. Zu dieser Antwort leitet schon die Aeusserung des Verfassers über die ‹ äusseren Grenzen des staatlichen Rechtes › durch das ‹ Recht der Kirche › über. ‹ Die Absolutisten, sagt Riess, können den Einwurf, der vom positiven göttlichen Rechte gegen die Unbegrenztheit der Staatsgewalt genommen ist, so lange nicht ignoriren, als die Kirche bezüglich der Wahrheit der göttlichen Thatsachen ihrer Stiftung im Besitze ist, so lange sie also diese Grundfakten nicht als unwahr erwiesen haben und das ist ihnen bis jetzt noch nicht gelungen. › (S. 74). So kommt dann unser Verfasser weiterhin zu dem Schlusse: ‹ Die katholische Lehre, nach der Seite betrachtet, welche sie der menschlichen Gesellschaft zuwendet, gibt sich selber als einen Inbegriff von Wahrheiten, welche als göttlich geoffenbart und durch göttlichen Beistand in ihrer Integrität erhalten, unbedingte Unterwerfung von Seite des Menschen erheischen. › (S. 86.) Und an anderer Stelle: ‹ die göttliche Wahrheit sollte desshalb nicht bloss in ihrer Quelle, sondern auch in der Ueberleitung zu den heilsbegierigen Menschen durch eine eigene göttlich vorgesehene Autorität

als göttlich beglaubigt werden. Die also gesicherte Offenbarung — das ist die katholische Lehre. Sie ist nicht allein alle Wahrheit, welche Gott geoffenbart hat mit Einschluss jener, die er in unsere Natur niedergelegt hat, sondern auch nach dem unvergleichlichen Bilde des h. Irenäus die gesunde Mutterbrust, um die Milch der reinen Lehre allen denen, die sich an Gottes Führung zum Leben wenden, zu reichen.» (S. 90—91.)

In diesen letztallegirten Sätzen liegt der Höhepunkt der Argumentation unseres Verfassers; er stellt damit fest, wer allein auf Erden Recht und Beruf habe, den göttlichen Willen überhaupt, also auch hinsichtlich der von Gott gewollten Grenzen der Staatsgewalt, unfehlbar den Menschen zu verkünden: die katholische Lehre als der Inbegriff aller von Gott geoffenbarten Wahrheit.

Ziehen wir nun das Facit aus der Staatslehre, die der Jesuit Riess in Erläuterung des Syllabus vorträgt, so lässt sie sich in wenige Sätze zusammenfassen: Recht und Staat stammen von Gott — das Recht des Staates trägt nach dem Willen Gottes seine Grenzen in sich — dieser Wille Gottes über die Grenzen der staatlichen Gewalt wird authentisch festgestellt durch die katholische Lehre, den Inbegriff aller göttlich geoffenbarten Wahrheit, wesshalb sie unbedingte Unterwerfung von Seite des Menschen erfordert [1]).

---

[1]) Am prägnantesten ist diese Lehre von der Unterordnung des Staates unter die Kirche ausgeprägt in der bekannten Bulle Unam Sanctam von Bonifac VIII., über welche zu vergleichen Liberatore bei Weber a. a. O. 24 ff.

Die Staatslehre jener Bulle ist concentrirt in dem Satze: „uterque est in potestate ecclesiæ, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus. Ille sacerdotis is manu regum et militum sed

Nebenbei bemerkt war die ‹ katholische Lehre › hinsichtlich des Staates nicht immer die gleiche; Gregor VII. z. B., gewiss auch ein klassischer Zeuge der ‹ katholischen Lehre ›, ist soweit entfernt, mit Pius IX. und Florian Riess den Ursprung der Staaten von Gott abzuleiten, dass er ihn vielmehr entgegengesetzt geradezu vom Teufel ableitet: ‹ Wer weiss nicht, sagt Gregor VII.[1]), dass die Könige und Fürsten von denjenigen ihren Ursprung haben, welche, Gott nicht kennend, durch Uebermuth, Raub, Meineid, Mord, zuletzt fast durch alle nur denkbaren Greuel, offenbar vom Teufel getrieben, die Herrschaft der Erde sich in blinder Gier und unerträglicher Anmassung beilegten. › Diese Illustration zur ‹ göttlich geoffenbarten katholischen Lehre › nur nebenbei; wir fahren fort, den Schlüssen unseres Verfassers zu folgen.

Nachdem Riess in der oben dargelegten Weise die Staatsordnung als vom ‹ göttlichen Willen › d. i. der ‹ katholischen Lehre › begrenzt konstruirt hat, bietet es ihm keine grosse Schwierigkeit, die heikle Lehre von der Kollsiion der Pflichten gegenüber dem Staate einerseits, der Kirche andererseits zu lösen. Auf die Frage, ob das Christenthum diesen ‹ Konflikt zwischen dem Gebot einer rechtmässigen Obrigkeit und der widerstrebenden Forderung des Gewissens › nicht kenne, antwortet Riess ‹ für alle Fälle mit Nein! › ‹ Denn es kennt kein rechtmässiges Gebot wider eine evident rechtmässige Forderung des Gewissens › (S. 73), d. i. der katholischen Lehre. Wo also der Staat irgend ein Gesetz oder

---

ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritalem spirituali subjici potestati."

[1]) Mansi sacr. Conc. coll. tom. xx. lib. 8 ep. 21 (p. 331).

Gebot gibt, das den Forderungen der ‹ katholischen Lehre › widerspricht, da ist jenes Gesetz oder Gebot nicht rechtmässig, ergo verpflichtet es keinen Unterthanen zum Gehorsam. ‹ Der Konflikt ist näher besehen nicht eigentlich ein Kampf der beiden Gewalten, die von Gott an einander gekettet sind und nicht getrennt werden sollen. Sondern es ist ein Ringen der Harmonie mit der Zwietracht, des Lebens mit der Krankheit, der göttlichen Ordnung mit der Rechtswidrigkeit, der Gerechtigkeit mit der Empörung des menschlichen Eigenwillens (Staat!) gegen Gottes Gebot › (Kirche!) (S. 131.)[1])

Mit aller Entschiedenheit weist Riess die Lehre Stahl's zurück, dass die äussere Rechtsordnung den Forderungen des Gewissens gegenüber in allen Fällen Gehorsam beanspruchen müsse! Mit Stahl ist bekanntlich diejenige Seite des Protestantismus gekennzeichnet, welche den äussersten rechten Flügel bildet und in kirchlicher Hinsicht strengste Orthodoxie, in staatlicher vollkommene Anlehnung an die Gebote des Christenthums fordert; Stahl läugnet die Möglichkeit eines ‹ gottwidrigen Rechtes › nicht, weicht aber nicht von dem prinzipiellen Satze —

---

[1]) Vgl. Liberatore bei Weber a. a. O. 21 u. bes. 74—78. Charakteristisch vor allem 82: wo der Staat vom Glauben abgefallen ist, liegt die Erfüllung der kirchlichen Pflichten dem einzelnen Gläubigen ob. „In solcher Art entsteht in der menschlichen Gesellschaft nothwendig eine Unordnung, nämlich eine legitime Gewalt, die von dem öffentlichen Träger der Gewalt (d. i. von der Staatsregierung) unabhängig ist. Und es ist nicht zu verwundern, dass ein Recht erblüht, welches der normalen Lage, wenn diese verlassen und umgestossen wird, nicht conform ist.“

diesem Fundamentalsatze jeder staatlichen Ordnung, — dass das Recht in jeglicher Beschaffenheit, auch als ‹ gottwidriges Recht, › sein bindendes Ansehen immer und überall behalte. Es ist dies sehr charakteristisch für die Beurtheilung der Stellung des Protestantismus, auch des strengsten, zum Staate. Die katholische Lehre aber kennt eine solche Kollision der Pflichten nicht; denn das Gebot der Obrigkeit, welches wider das Gewissen, d. i. die katholische Lehre geht, ist gegen Gottes Willen, also unrechtmässig und für die Unterthanen unverbindlich.

Wiederholt wurde diese Theorie Seitens der Päpste praktisch geübt; so erklärte Innocenz X. durch die Bulle Zelo Domus Dei die die Gewissensfreiheit statuirenden Sätze des westphälischen Friedens für ‹ ipso jure nulla irrita invalida iniqua injusta damnata reprobata inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse et esse et perpetuo fore neminemque ad eorum etiamsi juramento vallata sint observantiam teneri; › man kann die Fülle der Ausdrücke, womit der westphälische Friede verdammt und für gänzlich nichtig und ohne Kraft erklärt wird, in der deutschen Sprache gar nicht wiedergeben. Um noch an neuere Beispiele dieser päpstlichen Praxis zu erinnern, so erklärte Pius IX. durch Allocution vom 22. Juni 1868 das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, welches die Gewissensfreiheit sanktionirt hatte, als eine infanda abominabilis lex, sammt allen Folgen für gänzlich nichtig und für durchaus unverbindlich. Endlich erklärte derselbe Papst durch Encyclika vom 5. Februar 1875 ‹kraft seiner apostolischen Vollmacht› die sog. Maigesetze in Preussen ebenfalls für nichtig und ohne alle verbindende Kraft für die Unterthanen. Es genüge an diesen Belegen der päpstlichen Praxis, die sich im Einzelnen noch reichlich vermehren liessen.

Die ganze Beweisführung von Riess gipfelt im Einklang mit der päpstlichen Praxis in dem Satze: ‹ Bei der Kollision mit den politischen Pflichten behaupten die kirchlichen stets das Uebergewicht › — der Positive des von Pius IX. in Satz 42 des Syllabus verdammten Prinzipes: ‹ Beim Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Gesetz vor. ›

Nehmen wir nur einige Beispiele, um die praktischen Konsequenzen dieser Staats- und Rechtslehre zu veranschaulichen: Die Kirche fordert bei Strafe der Ungültigkeit die Eingehung der Ehe in der vom tridentinischen Konzil festgesetzten Form — der Staat macht die Gültigkeit der Ehe von dem Abschluss vor Civilbeamten abhängig: für den gläubigen Katholiken besteht in diesem Falle nicht das Staatsgesetz zu Recht, sondern das Gesetz der Kirche, nach welchem die staatlich geordnete Civilehe nichts ist denn ein schimpfliches Konkubinat. — Die Kirche erklärt den Protestantismus für eine Häresie, die kriminell zu verfolgen wäre und verflucht, verdammt und kassirt als nichtig Staatsgesetze, welche den Protestanten gleiche bürgerliche und politische Rechte wie den Katholiken gewähren, besonders in einem Staate mit katholischer Obrigkeit. Der Staat erklärt den Protestantismus für ein dem Katholicismus gleichberechtigtes Bekenntniss und gibt den Protestanten dieselben staatlichen Rechte, wie den Katholiken: nicht das Recht des Staates gilt, sondern das der Kirche und der gläubige Katholik ist im Gewissen verpflichtet, bei Gefahr seines ewigen Seelenheiles die Konsequenzen jenes ‹ Rechtes › der Kirche im bürgerlichen Leben zu ziehen. — Die Schweizer Bundesverfassung gebietet die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten ohne Rücksicht auf entgegenstehende Glaubensansichten; die Kirche erklärt jede staatliche Massnahme, die gegen Glaubens-

ansichten geht, für unrechtmässig und unverbindlich: nicht das eidgenössische Staatsgrundgesetz verpflichtet den Katholiken, sondern das ihm stracks widersprechende Gebot der Kirche.

Man wird hier vielleicht einwenden: wenn jene Sätze auch prinzipiell festgehalten würden, so bestehe man doch Seitens der römischen Curie nicht auf ihrer praktischen Anwendung, es sei dies nur eine ‹dogmatische Intoleranz.› Es ist mir wohl bekannt, dass die Curie in dieser Beziehung, wo es ihr eben gut dünkt, das ‹ Dissimuliren › gestattet; diese in System gebrachte Charakterlosigkeit, ‹ Dissimuliren › genannt, bietet aber nicht die geringste Beruhigung weder für den Staat noch die nichtrömischen Religionsgesellschaften; denn Rom erkennt durch sein ‹ Dissimuliren › kein Recht dieser letzteren an, sondern wahrt in allem nur sein Recht, um dasselbe, sobald die Verhältnisse dies gestatten, auch wieder praktisch zu voller Anwendung zu bringen. Nur in Anbetracht ‹ harter Nothwendigkeit › gestattet Rom das Dissimuliren d. i. das systematische Heucheln, als gestatte man den Nichtkatholiken gleiche Rechte [1]). So wurde z. B. hinsichtlich gemischter Ehen in Bayern, wo für Ehesachen der Katholiken die geistliche Gerichtsbarkeit und durch diese, wenn auch im Widerspruch mit der Staatsverfassung, das kanonische Recht noch gilt. seit langer Zeit auf Grund päpstlicher Breven ‹ dissimulirt; › in der letzten Zeit aber hielt man dies nicht mehr für nothwendig und so wurde — im Jahr 1874 in Bayern eine nach protestantischem Ritus abgeschlossene gemischte Ehe für nichtig erklärt, weil sie nicht nach der tridentinischen Form, nämlich nicht vor

[1]) So lehrt schon Thomas von Aquin. Vgl. Holtzmann, Thomas von Aquin S. 26 f.

dem katholischen Pfarrer abgeschlossen sei und dem katholischen Theile die Wiederverehelichung gestattet, wovon er auch alsbald Gebrauch machte. Nach kanonischem Rechte lebt dieser katholische Ehetheil jetzt in einer legitimen Ehe, nach dem Staatsgesetz lebt er in Bigamie. — Demnach hiengen und hängen bis 1. Januar 1876, dem Termin der Einführung des Reichscivilehegesetzes, in Bayern alle gemischten Ehen, die vor dem protestantischen Pfarrer abgeschlossen wurden, in der Luft; wenn die Ehe dem katholischen Ehetheile nicht mehr behagt, so braucht er sich nur nach Rom zu wenden, wo alsbald die Ehe für nichtig erklärt werden muss. Somit kann in Bayern da, wo das Tridentinum publizirt ist, bis zu dem oben genannten Termine jeder katholische Ehegatte, der in gemischter, protestantisch abgeschlossener Ehe lebt, seinem Ehegatten mit Hülfe der Congregatio Concilii zu Rom einfach davonlaufen. Wenn aber das Reichscivilehegesetz diesem scandalösen Zustande ein Ende gemacht haben wird, dann gilt nach katholischer Lehre nicht etwa dieses Gesetz, sondern es bleibt wie bisher beim kanonischen Rechte; denn wer da behauptet: ‹ Ehesachen gehören ihrer Natur nach der weltlichen Gewalt zu › — der sei verdammt!

So zu glauben, dies als geoffenbarte Wahrheit und göttlichen Willen anzunehmen und danach praktisch zu leben und zu handeln[1]), ist der Katholik kraft des Dogmas

---

[1]) Die „Civiltà Cattolica“, das officielle Organ der römischen Kurie, hat gerade diesen wichtigen Punkt vor Kurzem wieder auf's Neue und in schroffster Form betont: „um ein guter katholischer Christ zu sein, muss man glauben — — *b*) an die Lehren des vom h. Vater Pius IX. promulgirten Syllabus und seiner Encycliken und Allokutionen, sowie aller lehrhaften Aktenstücke seiner Vorgänger, und zwar muss man diese Lehren nicht als Theorie annehmen, sondern sie

seiner Kirche bei Gefährdung seines ewigen Seelenheiles verpflichtet.

‹ Dogma › aber und ‹ Disciplin der Kirche › sollen in der schweizerischen Eidgenossenschaft ‹ frei › sein!

---

auffassen als Norm des öffentlichen und privaten, des häuslichen und bürgerlichen Lebens.“ S. auch Liberatore bei Weber a. a. O. 30—34.

II.

Das Verhältniss der Konfessionen nach dem Rechte der römischen Kirche.

Um diese «Freiheit» von «Dogma und Disciplin» der römischen Kirche richtig verstehen und würdigen zu können, ist es weiterhin unbedingt erforderlich, die Lehre und Praxis der römischen Kirche hinsichtlich des Verhältnisses der Konfessionen unter sich und zum Staate in's Auge zu fassen. Die «öffentliche Ordnung», dieses erste Erforderniss eines gedeihlichen Staatslebens, beruht ja, wie die Verhältnisse einmal liegen, zum grossen, wenn nicht zum grössten Theile auf dem konfessionellen Frieden innerhalb eines Staatsgebietes. Es kommt hier vorzüglich auf die Stellung an, welche die römische Kirche zum Protestantismus von jeher einnahm und heute noch einnimmt; denn in dieser «Hæresie» erblickte man römischerseits stets die grösste Gefahr und beschäftigte sich mit ihr am meisten und speciellsten; im Verlaufe der Erörterung wird dann auch ein kurzer Blick auf die anderweitigen praktischen Folgen der Gewissensfreiheit und die Stellung, welche die römische Kirche ihnen gegenüber behauptet, zu werfen sein.

Von einem «Verhältniss der Konfessionen» kann nach Lehre und Recht der römischen Kirche von vorneherein

niemals die Rede sein, darin läge das Anerkenntniss einer Gleichberechtigung verschiedener religiösen Bekenntnisse, während es sich doch hier nur darum handeln kann, das Verhältniss der «Wahrheit» zum «Irrthum» festzustellen.

Der Protestantismus ist nach Lehre und Recht der römischen Kirche nicht etwa ein Religionsbekenntniss, welches die Lehre Jesu Christi nur anders auffasst, als die römische Kirche, welches also neben dem Bekenntnisse der letzteren auf dem Boden des Christenthums steht; mit Nichten; der Protestantismus ist vielmehr eine innerhalb des Katholicismus ausgebildete Hæresie, welche nur als solche betrachtet und rechtlich beurtheilt werden darf, und wer da behauptet, der Protestantismus sei auch eine Form der wahren Religion, in welcher man Gott gefallen könne — der sei verdammt (Syllabus S. 18); die Rechtssätze, insbesondere die Strafbestimmungen, welche das kanonische Recht hinsichtlich der Hæretiker statuirt, haben demnach principiell auch auf die Protestanten Anwendung zu finden. Zu dieser rechtlichen Auffassung des Protestantismus gelangt die römische Kirche dadurch, dass sie das Sakrament der Taufe auch dann als gültig und zu Recht bestehend anerkennt, wenn es von einem hæretischen Geistlichen gespendet wird. Auch in diesem Falle wird der Getaufte Glied der «Kirche», d. i. der römischen, die sich als allein zu Recht bestehend erklärt, somit begründet nach kanonischem Rechte auch die von einem hæretischen Geistlichen vollzogene Taufe die Jurisdiktionsgewalt der ordentlichen, rechtmässigen Oberen, nämlich der Bischöfe und des Papstes. Jeder getaufte Christ gehört nach römischer Lehre «gewissermassen» dem Papste an, wie sich Pius IX. in seinem bekannten Briefe an den deutschen

Kaiser Wilhelm I. in schlau berechneter Redewendung ausdrückte [1]).

Bei dieser Auffassung des Protestantismus und nachdem die im Corpus juris canonici statuirten Kriminalstrafen gegen Hæretiker auch heute noch principiell in Geltung stehen, wären eigentlich die Protestanten vor den geistlichen Gerichten propter crimen hæreseos, wegen Verbrechens der Hæresie zu belangen, und der Staat hätte die Seitens der kirchlichen Gerichte wegen jenes Verbrechens erkannten Strafen gegenüber den Protestanten zu vollziehen, er hätte der Kirche das «brachium seculare», den weltlichen Arm zu leihen zur Bestrafung und Vernichtung der Hæretiker. «Die katholische Kirche stellt es der weltlichen Obrigkeit nicht frei, ob sie die Wahrheit gegen den Irrthum beschützen wolle oder nicht. Das Postulat, in die Kirche einzutreten als Obrigkeit, ist unvergänglich; ebenso unzweifelhaft ist die Pflicht der katholisch gewordenen Staatsgewalt, diesen ihren Charakter zu bewahren.» (Riess 212.) «Hat die Obrigkeit geprüft, so schuldet sie den Eintritt in die Kirche mit den ihr als Obrigkeit zukommenden eigenthümlichen Leistungen.» (Seite 214.) «Mit der Glaubenseinheit in einem Volke wird die katholische Religion der Art ein Bestandtheil des öffentlichen Rechtes, dass ihre Verletzung zugleich ein bürgerliches Verbrechen und nach dem Staatsgesetze strafbar wird.» (S. 204.)

---

[1]) Vgl. hiezu auch „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands" von Exbischof Martin von Paderborn 1864, worin sich der letztere ebenfalls „als rechtmässigen Oberhirten der innerhalb seines Bisthums wohnenden Protestanten" bezeichnete.

So würde sich das Ideal eines Staatswesens auf Grund der kanonischen Satzungen zu gestalten haben, und es muss festgehalten werden, dass die römische Kirche jene Strafsatzungen gegen Hæretiker niemals für ungültig erklärt hat, sondern principiell dieselben als fortdauernd zu Recht bestehend erachtet; es unterliegt keinem Zweifel, dass die römische Kirche auch heute noch jene Satzungen zur Anwendung bringen würde, wenn sie könnte [1]). Aus praktischen Gründen allerdings sieht man heutzutage von jener Anwendung ab, aber nicht ohne dabei stets seinen principiellen Standpunkt zu wahren.

Sieht man römischerseits von der Anwendung der kriminellen Sätze des kanonischen Ketzerrechtes heute ab, so wurde dafür dieses Ketzerrecht nach einer andern Seite hin um so sorgfältiger ausgebildet, nämlich nach der Seite der Propaganda. Man sucht darin einen Ersatz für das leider in Nichtübung verfallene kriminelle Ketzerrecht. Ausgehend von dem oben erörterten Principalsatze, dass die Taufe, auch die hæretische, die Jurisdiktion der «rechtmässigen» katholischen Obern über jeden Getauften begründe, in Rücksicht ferner darauf, dass die Staaten den weltlichen Arm zur kriminellen Bestrafung der Ketzer und zur Vernichtung der Hæresien nicht mehr zur Verfügung stellten, bildete man ein System der Propaganda zur Heidenmission und besonders zur Zurückführung der Ketzer in den Schooss der Kirche aus, wie es an systematischer internationaler Cohärenz auf Erden etwas Aehnliches nicht gibt. Den Hauptanstoss zur Ausbildung dieses Systemes gab der grosse Abfall von der «Kirche»

---

[1]) Vgl. das Citat aus der „Civilta cattolica" bei Weber a. a. O. S. 102.

im 16. Jahrhundert und der Anschluss so vieler Obrigkeiten an die neue Häresie. Da man auf den Beistand dieser Obrigkeiten zur Wiederherstellung der Glaubenseinheit und zur Vernichtung der protestantischen Häresie also nicht zählen konnte, suchte man andere Wege, zumal da mehr und mehr auch die « katholischen Obrigkeiten » der Kirche den weltlichen Arm in Sachen der « Glaubenseinheit » nicht mehr gewährten.

Die Congregatio de propaganda fide, kürzer die Propaganda genannt, wurde in ihrer heutigen Gestalt von Papst Gregor XV. i. J. 1622 errichtet. Schon früher waren einzelne Missionen Seitens der Päpste unternommen worden, wobei man mit Vorliebe sich der Mönchsorden bediente. Durch die Reformation und deren reissende Fortschritte bekam die Missionsarbeit eine besonders hohe Bedeutung. Mit dem ausdrücklichen Zwecke der Mission gegen den Protestantismus und der Reinhaltung des römisch-katholischen Glaubens entstand der Orden der Jesuiten, der durch seine undurchdringlich feste Organisation und durch seine Rücksichtslosigkeit in Auswahl der seinen Zwecken dienenden Mittel es dahin brachte, dass die Reformation stille stand, ja einen grossen Theil der gewonnenen Gebiete wieder verlor. Der Jesuitenorden hat jenen Zweck seiner Stiftung auch heute noch nicht fallen gelassen; er wurde zur Bekämpfung und zur Vernichtung der protestantischen Häresie gegründet und dient auch heute noch in erster Linie den Zwecken der Propaganda. Schon hieraus erhellt, von allem Andern abgesehen, dass das Verbot des Jesuitenordens in einem paritätischen Staate absolute Nothwendigkeit ist. Auf Betrieb des Jesuitenordens brachte Gregor XV. die Mission in ein System durch Stiftung der Cardinals-Congregation de propaganda fide. Allmälig bildete sich sodann ein bestimmtes Missions-

verfahren und ein immer systematischer konstruirtes Missionsrecht aus. Heute ist das System der Propaganda mit einem komplizirten Behördenorganismus und mit einem möglichst elastischen Rechte (sog. Fakultäten), wie solches Missionszwecken am besten dient, über die ganze Erde verbreitet und umspannt hauptsächlich als ein festgeschlungenes Netz die protestantischen Länder der Welt. Die Missionsarbeit, insbesondere dem Protestantismus gegenüber, wurde stets möglichst im Geheimen betrieben, leicht erklärlich, aus welchen Gründen; dieses Geheimniss wurde so strenge bewahrt, dass die auf römischem Standpunkte stehenden Lehrbücher des Kirchenrechtes, das von Phillips sowohl wie das von Walter, lange Zeit hindurch von dem System der Propaganda und dem für dieselbe ausgebildeten Rechte gar keine Notiz nahmen (nehmen durften?). Das merkwürdige System, das als ein von Jesuiten dirigirtes Netz die gesammte nichtkatholische Welt umspannt, wurde erst von einem protestantischen Gelehrten, Otto Mejer, aufgedeckt; während eines längeren Aufenthaltes zu Rom gelang es jenem Gelehrten, das Material zu einer erschöpfenden Darstellung des Systemes der Propaganda zu sammeln; 1852—1853 erschien diese Darstellung in zwei Bänden, unter dem Titel: Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Man kann nicht zu einer Klarheit über Lehre und Praxis der römischen Kurie hinsichtlich der nichtrömischen Christen, besonders hinsichtlich der Protestanten kommen, ohne von jenem ausgezeichneten Werke genaue Kenntniss genommen zu haben. Nur indem man das von Mejer zum ersten Male gegebene Material über die Propaganda beizieht, vermag man in gerechter Weise die Frage über das Verhältniss der römischen Kirchengesellschaft zur « öffentlichen Ordnung » zu entscheiden. Wer jenes Material nicht kennt,

dürfte kaum zu einer richtigen Entscheidung der angeregten Frage gelangen.

Das Verfahren, wie es für die Missionsarbeit feststeht, charakterisirt Mejer [1]) folgendermassen: «Sie beginnt mit Absendung einer Anzahl Missionarii, weltlicher oder regulärer, unter einem præfectus apostolicus, denen sie die Missionsarbeit in einem geographisch oder ethnographisch umschriebenen Bezirke, præfectura, überträgt. Dieselben suchen hierauf zunächst Stationen (stationes, missiones), d. h. feste Standorte für je einen oder einige von ihnen daselbst zu gründen, denen je eine Unterabtheilung der Præfectura als Sprengel zugewiesen wird. Gelingt ihnen die Gemeindestiftung, so werden allmälig die Stationen und die Missionen vermehrt, denen alsdann die Pastorirung der Christen in ihrem Sprengel und die Bekehrungsarbeit an den noch nicht Bekehrten daselbst obliegt. Ist diese Arbeit so weit fortgeschritten, dass eine bischöfliche Regierung an Ort und Stelle nöthig wird, so ernennt der Papst zu dem Ende einen Stellvertreter, vicarius apostolicus, wodurch die Präfektur zum apostolischen Vikariate wird. Bisthümer und Erzbisthümer stiftet er erst, wenn er überzeugt ist, dass sie Bestand haben werden. Auch die apostolischen Vikariate und die Missionsbisthümer aber werden im Laufe der Zeit wo möglich noch weiter zertheilt, weil ein kleinerer Bezirk energischere Bekehrungsarbeit ermöglicht.»

Die Kenntniss dieses feststehenden modus procedendi ist gerade für die Schweiz um so interessanter, als man hier dieses systematische Vorgehen der Propaganda erst vor kurzer Zeit ganz genau verfolgen konnte: Kaspar Mermillod, zuerst Pfarrer von Genf, dann apostolischer

[1]) Kirchenrecht S. 342.

Vikar von Genf und Bischof i. p.; zur Errichtung eines Bisthums Genf kam es nicht, denn leider wurde in diesem Falle die Missionsarbeit durch die Energie der Regierungsbehörden des Kantons Genf und der schweizerischen Eidgenossenschaft bedenklich gestört.

Mit der Errichtung eines Bisthums ist die Bekehrungsarbeit natürlich nicht zu Ende; alle so gestifteten Bisthümer stehen vielmehr nach wie vor nur unter dem Regiment der Propaganda, damit der Gesichtspunkt der Mission immer die Hauptrücksicht für die Regierung solcher Bisthümer bleibe. Man theilt deshalb in Rom die gesammte Christenheit in zwei grosse Theile: 1. Provinzen des heiligen Stuhles, d. i. solche Länder, in welchen prinzipiell die kanonische Regel zu gelten hat; 2. Provinzen der Propaganda, d. i. solche Länder, in welchen die Missionsarbeit erst die kanonische Regel herstellen soll, wo man deshalb vorerst Abweichungen durch päpstliche sog. Fakultäten gestattet. Solche Missionsländer sind vorzüglich auch Deutschland und die Schweiz in Bezug auf den grösseren Theil ihres Gebietes; in diesen Ländern herrschen der Mehrzahl nach nicht-katholische Obrigkeiten, von denen niemals Staatshilfe gegen die Nichtkatholischen zu erwarten ist, «ubi», wie die officielle Terminologie lautet, « impune grassantur hæreses ».

Die Bekehrungsarbeit in diesen Missionsgebieten liegt also in erster Linie den apostolischen Vikarien und den Diöcesanbischöfen (für die innerhalb der Diöcese befindlichen Ketzer) ob; um aber die ganze Missionsarbeit einheitlicher zu gestalten, wurden schon Ende des 16. Jahrhunderts ständige Nuntiaturen gestiftet und diesen Nuntien die Fakultäten von Missionsoberen in direkter Stellvertretung des Papstes zuertheilt. Man errichtete solche Nuntiaturen zunächst für Deutschland in Wien (1581)

und Köln (1582), für die Schweiz, wo ja neben Deutschland der Abfall von der « Kirche » am weitesten um sich griff, in Luzern (1583); später (1785) kam für Deutschland hiezu noch die Nuntiatur in München, die einzige dermalen in Deutschland noch bestehende, in welcher demnach alle Fäden der deutschen Missionsarbeit zusammenlaufen. Wer die päpstlichen Nuntien lediglich als diplomatische Vertreter des Papstes betrachten würde, der befände sich in einem gewaltigen Irrthum; allerdings besorgen sie nebenbei auch diese Funktion und benützen dieselbe als Deckmantel für ihre anderweitigen Funktionen. In erster Linie aber sind die Nuntien die Chefs der Missionsarbeit in direkter Unterordnung unter die Kongregation der Propaganda zu Rom, deren oberste Beamte sie sind[1]); wir finden Nuntien einmal an Plätzen, welche als Centren der Missionsarbeit sich darstellen und von welchen die Einwirkung auf die Missionsländer am leichtesten ist; man wählt zu Sitzen solcher ständigen Nuntiaturen regelmässig Orte, die einen vorwiegend katholischen Charakter bewahrt haben und doch in unmittelbarer Nähe der zu bekehrenden Territorien liegen. Anderseits werden ständige Nuntien an Plätze geschickt, wo die römische Curie die Glaubenseinheit erhalten will (Madrid) oder wo sie sich mit der Hoffnung schmeichelt, dieselbe wieder herstellen zu können

---

[1]) Instruktion des Luzerner Nuntius Maldeschi von 1665: „so wird Euer Hochwürden der Weg zur Bekehrung der Ketzer erleichtert werden, welche der Hauptzweck des Aufenthaltes eines Nuntius in der Schweiz ist.“ An anderer Stelle: „dem apostolischen Stuhle liegt wenig daran, ob jenes Land (die Schweiz) eine Republik oder unter der Herrschaft eines Fürsten ist, wenn nur der ketzerische Theil katholisch wird.“ (Mejer Propaganda II., 111.)

(Paris); mit dieser Seite der Nuntiaturen haben wir uns hier nicht weiter zu beschäftigen.

Neben dem Regimente der Missionsländer besorgen die Nuntien auch die politische Minirarbeit im römischen Sinne, eine Thätigkeit, welche z. B. bei dem Münchener Nuntius sowie dem jetzt ausgewiesenen Luzerner Nuntius in letzter Zeit mehrfach augenfällig hervorgetreten ist, und führen als direkte Stellvertreter des ~~Staates~~ eine gewisse Oberherrschaft über die ordentlichen Bischöfe. Gerade dieser letztere Punkt führte in Deutschland Ende des vorigen Jahrhunderts zu einem langwierigen und heftigen Konflikte der deutschen Erzbischöfe mit der römischen Curie, indem jene sich die Neuerrichtung einer Nuntiatur in München nicht gefallen lassen wollten. Es würde zu weit führen, hier den Verlauf jenes Konfliktes, die Proteste der Erzbischöfe und ihre Klagen über die päpstlichen Nuntien (Emser Kongress) und das jämmerliche Ende des Streites darzustellen [1]). Heute sind ja die römischen Bischöfe alle gefügige und gehorsame Diener der päpstlichen Nuntien.

Wie die Geschäftstheilung der Nuntiaturen für Deutschland und die Schweiz heute geregelt ist, vermag ich nicht anzugeben. Sicher ist, dass das ganze deutsche Missionsgebiet und die dort heute mehr als je wichtige politische Minirarbeit (dafür macht heute die Zucht unter den Bischöfen keine Schwierigkeit) dem Nuntius zu München übertragen ist. Das Regiment über die Schweiz und die hier erforderliche politische Agitation besorgte bis vor kurzem bekanntlich der Luzerner Nuntius; ob nun, nachdem die Eidgenossenschaft in richtiger Auffassung der Ge-

[1]) Vgl. darüber Mejer: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I., 89 ff.

wissensfreiheit jenen Vikar Roms über die Grenze schaffen liess, die Schweiz ebenfalls dem Münchener Nuntius unterstellt wurde, worauf einige Zeichen deuten, oder ob der ausgewiesene Nuntius (soviel ich weiss, ist derselbe dermalen wieder in Rom selbst mit Geschäften der Propaganda betraut), noch aus dem Exile das Regiment fortführt — das kann ich nicht mit Sicherheit angeben.

Das Recht der Propaganda besteht in den sog. Fakultäten, über welche ebenfalls Otto Mejer zum ersten Male klares Licht verbreitete. Es würde zu weit führen, hier auf jenes Recht der Propaganda näher einzutreten; von grossem Interesse sind insbesondere die dem Kölner Nuntius ertheilten und von Mejer Propaganda II, 185 f. mitgetheilten Fakultäten.

Das ganze System der Propaganda, wie es in der Spitze der Kongregation de propaganda fide zusammenläuft und wie es von den Nuntien in den einzelnen Missionsländern mit raffinirter Schlauheit gehandhabt und durchgeführt wird, ist, ganz abgesehen von dem politischen Charakter der Nuntien, mit der Gewissensfreiheit unvereinbar; die Nuntien sind hohe kirchliche Beamte mit der speziellen Funktion, die Gewissensfreiheit zu vernichten; die Art, wie sie diese Funktion amtlich auszuführen verpflichtet sind, ist ebenfalls mit der Ruhe und der öffentlichen Ordnung eines Staatswesens unvereinbar. In richtiger und dankenswerth klarer Auffassung dieser Sach- und Rechtslage hat die Eidgenossenschaft, durch einen konkreten Fall veranlasst, das Bestehen einer Nuntiatur innerhalb ihrer Grenzen vorerst zur Unmöglichkeit gemacht. Bayern hat die unabweisliche Pflicht, für das Gebiet des deutschen Reiches baldigst das Gleiche zu thun [1]).

[1]) Otto Mejer fasst das Resultat seiner ausgezeichneten Studien über die Propaganda dahin zusammen, er habe Zweierlei klar machen

Sehr charakteristisch für die Stellung der römischen Kirche zum Protestantismus ist auch der Eid, welchen die Bischöfe bei ihrer Consecration zu leisten haben. Wenn auch heute dafür gesorgt ist, dass die Bischöfe das von ihnen abzulegende Bekenntniss christlicher Liebe, die Häretiker mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu verfolgen, nirgends mehr praktisch zur Ausübung bringen können, so ist jene Eidesformel doch charakteristisch für das System maassloser Intoleranz, welches die römische Kirche als Lehre Christi betrachtet. Der Obedienzeid der Bischöfe bei ihrer Consecration enthält nämlich die nachfolgende Stelle: ‹ Hæreticos, schismaticos et rebelles eidem domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo. › Die Bischöfe verpflichten sich demnach eidlich, Protestanten, Altkatholiken etc., so sehr es ihnen nur möglich ist, zu verfolgen und zu

---

wollen, was noch mancher Orten verkannt zu werden scheine: „erstens dass der deutsche Protestantismus — und ganz ebenso verhält es sich mit dem schweizerischen — mögen einzelne Katholiken noch so tolerant über ihn denken, von der katholischen Kirche ganz ebenso bekämpft wird, wie indianisches oder chinesisches Heidenthum; dass Deutschland ganz ebenso ein Land der Mission ist, wie China, und dass von der Achtung der evangelischen Kirchen als sog. Schwesterkirchen katholischerseits gar keine Rede ist. — Zweitens, dass weil Deutschland — und ebenso die Schweiz — ein Missionsland ist, die katholische Kirche nicht die Absicht hat und auch nicht zufrieden ist, noch sein kann, bloss ihren Besitz daselbst zu schützen und in Ruhe und Freiheit innerhalb dessen zu wirken, sondern dass alle ihre deutschen und schweizerischen Verhältnisse von dem Gedanken der Bewegung gegen den Protestantismus beherrscht werden, dass wenn sie Freiheit verlangt, dies die Freiheit des Kampfes gegen den Protestantismus, wenn sie Ruhe und Unterstützung fordert, dies Ruhe und Unterstützung des Vordringens gegen ihn ist.“

bekämpfen. Für Irland, Russland, Hannover wurde die Formel durch Weglassung des citirten Satzes gemildert. Was Bayern betrifft, so muss behauptet werden, dass die Bischöfe den Eid in voller Form leisten; zwar wurde dem widersprochen und behauptet, die bayerischen Bischöfe leisteten den Eid nach einem speziell für sie verfassten, dem zu consecrirenden Bischof jedesmal von Rom handschriftlich zugestellten Formular; nachdem aber ein derartiges Formular trotz erfolgter Aufforderung nicht publizirt wurde, muss die Behauptung festgehalten werden, dass die bayerischen Bischöfe sich eidlich zur Verfolgung der Protestanten verpflichten. Für die Schweiz wissen wir ebenfalls von jener Modifikation des bischöflichen Obedienzeides nichts; es wäre interessant, von einem der schweizerischen Bischöfe Auskunft zu erhalten, ob der Obedienzeid für sie auch die Verpflichtung zur Verfolgung und Bekämpfung der Protestanten enthält. Im Jahr 1828 hatte wenigstens der neue Bischof von Basel den Obedienzeid in seiner vollen Form zu leisten [1]).

Nur bezüglich einiger Punkte soll noch kurz darauf hingewiesen werden, wie die römische Kirche ihre Auffassung vom Verhältniss des ‹ Irrthums › zur ‹ Wahrheit › in der Praxis durchführt. Es wird dies zugleich zum unwiderleglichen Nachweis dienen, dass wir es bei jenen Ansprüchen der römischen Kirche keineswegs, wie etwa von friedfertigen Katholiken behauptet wird — Behauptungen, die übrigens von streng katholischer Seite alsbald scharf zurückgewiesen und Lügen gestraft werden (Segesser!) —, mit grauer Theorie zu thun haben, sondern wo immer möglich mit lebendiger und als ‹ Gottes Recht › be-

---

[1]) Munzinger, der Katholiken-Kongress zu München, S. 39.

haupteter Praxis. Schon oben [1]) wurde ein Fall vorgeführt, in welchem die Kardinalskongregation zu Rom, welche als congregatio concilii über die Anwendung der tridentinischen Normen in der Christenheit zu wachen hat, eine nach protestantischem Ritus geschlossene Ehe rundweg für nichtig erklärt hatte; es liegen noch andere derartige Fälle vor und allen diesen einzelnen Fällen liegt das klar ausgesprochene Prinzip zu Grunde, dass eine protestantische oder eine nach protestantischem Ritus geschlossene gemischte Ehe überall da keine Ehe, sondern nur ein Konkubinat ist, wo die Normen des tridentinischen Konzils publizirt sind. Wo dann die katholische Ehegerichtsbarkeit in den Händen kirchlicher Behörden ist, wie dermalen (bis 1. Januar 1876) noch in Bayern, da vermag keine Macht des Staates zu hindern, dass nach jenen Sätzen Recht gesprochen wird. In solchen Orten braucht ein Protestant nur katholisch zu werden, um sofort eine Nichtigkeitserklärung seiner Ehe erwirken zu können, denn als Protestant ist er überhaupt niemals im Stande, eine ‹ legitime › Ehe zu schliessen.

Die prinzipielle Stellung der römischen Kirche gemischten Ehen gegenüber geht dahin: gemischte Ehen sind jeder Zeit vom Uebel; wiederholt werden in päpstlichen Bullen und Breven die gemischten Ehen unterschiedslos als nefandæ, abominabiles cohabitationes gebrandmarkt. Doch können gemischte Ehen zugelassen werden, wenn Seitens der Ehegatten ein Revers ausgestellt wird, laut dessen beide Theile feierlichst katholische Kindererziehung, sowie der nichtkatholische Ehetheil verspricht, den katholischen nicht in Ausübung seines Glaubens zu hindern, vielmehr sich möglichst von der Wahrheit desselben überzeugen zu lassen. Die Ehe muss dann natürlich nach der

[1]) S. 19.

tridentinischen Form, also vor dem katholischen Pfarrer, abgeschlossen werden, sonst ist sie ja von vorneherein nichtig [1]).

Wie wiederholt erwähnt, übt die römische Kirche, wo sie nur immer kann, diese kanonischen Sätze gegenüber den Protestanten in der rücksichtslosesten Weise aus, fordert allenthalben jene skandalösen Reverse bei gemischten Ehen und kassirt protestantische Ehen in frechster Weise, wo immer sie hierzu die Macht hat.

Wie hinsichtlich der Ehe, so verfährt die römische Kirche in der Praxis auch hinsichtlich anderer Verhältnisse, z. B. des Begräbnisses. In einem Erlass des Erzbischofs von Wien vom 25. Februar 1856 findet sich folgende Stelle: «Der katholische Pfarrer hat bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken in keiner Weise mitzuwirken, er darf nicht gestatten, dass die Glocken geläutet werden; er muss jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten. Da wo akatholische Gemeinden sind, die aber keinen Friedhof besitzen, soll ein Theil des Gottesackers mittelst einer Mauer, einer Hecke oder Einplankung für akatholische Leichen ausgesondert werden. Dasselbe soll auch für das Begräbniss von Vereinzelten oder auf der Reise gestorbenen Akatholiken geschehen.»

Weiter verdient noch besonders hervorgehoben zu werden die Art, wie man römischerseits bei Konversionen vorzugehen pflegt. Nach römisch-kanonischer Lehre handelt es sich in Konsequenz der römischen Auffassung des Pro-

---

[1]) Vgl. den oben (S. 19) aus Bayern angeführten Fall, sowie einen weiteren, den Professor von Sicherer in A. B. der „Allg. Zeit.„ vom 12. März 1875 mittheilt. Siehe auch v. Sicherer, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, S. 8—24.

testantismus nicht um einen ‹Uebertritt› von einer Confession zur andern, sondern lediglich um die ‹Rückkehr› des bekehrten Ketzers in den ‹Schooss der Kirche›. So verkündete bei dem vor kurzer Zeit erfolgten Uebertritt der Königin-Mutter von Bayern von der protestantischen zur katholischen Kirche der Erzbischof von München durch einen Hirtenbrief seinen Diöcesanen, dass die Königin ‹in den Schooss der Kirche zurückgekehrt sei.›

Nach den im kanonischen Rechtsbuche enthaltenen Satzungen muss der Ketzer, bevor er wieder in den Schooss der Kirche aufgenommen wird, seinen Irrthum feierlichst abschwören, wobei zugleich regelmässig die fragliche Ketzerei, manchmal auch die Personen verflucht werden müssen, welche den Irrthum hervorgerufen oder unterhalten haben, also in erster Linie Eltern und Lehrer. Man versuchte römischerseits diese Abschwörungsformulare abzuleugnen, inzwischen wurden jedoch verschiedene authentische Dokumente jenes Inhalts publizirt, welche jedes Leugnen zur Unmöglichkeit machen. Der Ketzer, der übertreten will, wird formell vor Gericht gestellt wegen seines Verbrechens und hier mit Strafen belegt. Natürlich weiss man diese Formalien, wo es die Verhältnisse wünschenswerth machen, insbesondere bei fürstlichen Personen, entsprechend zu modifiziren.

Im Prinzipe macht hinsichtlich der oben dargelegten Auffassung und Praxis die römische Kirche keinerlei Unterschied zwischen Ketzern und andern Ungläubigen: ‹Die römische Kirche, so findet sich dies römischerseits prägnant ausgesprochen, glaubt fest, dass Niemand, der nicht innerhalb der katholischen Kirche steht, nicht allein die Heiden, sondern ebensowenig die Juden, Häretiker oder Schismatiker des ewigen Lebens theilhaftig werden kann, sondern dass sie alle in das ewige Feuer gehen

werden.» Man kann übrigens in diesem Punkte aus den vorliegenden römischen Enunziationen nicht zu voller Klarheit kommen. Entgegen der von Mejer mitgetheilten Aeusserung citirt Riess S. 52 einen Ausspruch Pius' VI.: es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche sich immer ausser dem Schoosse der Kirche befinden, den Ungläubigen und den Juden, und jenen, die sich durch Empfang des Taufsakramentes unterworfen (!!) haben. Die ersteren dürfen zum Bekenntniss des katholischen Glaubens nicht gezwungen werden, für sie also besteht noch eine natürliche Freiheit. «Dagegen sind die andern anzuhalten.» Damit wäre also doch ein Unterschied des kanonischen Ketzerrechtes gegenüber Juden und Heiden einer-, Protestanten und andern Häretikern anderseits statuirt.

Soviel in negativer Hinsicht. Wie aber lehrt positiv die römische Kirche hinsichtlich des Verhältnisses der Konfessionen, wie fordert sie Seitens der Staaten die praktische Gestaltung dieses Verhältnisses?

Wir folgen in dieser Beziehung wieder dem früher genannten Führer, dem Jesuiten Florian Riess, in seiner Interpretation der Thesen 55, 77—79 des Syllabus. Eine Darlegung des Systemes der Propaganda glaubte Riess sich ersparen zu sollen, obwohl dieselbe für das Verständniss und die Ergänzung seiner Konstruktion von Staat und Kirche von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre. Wir haben versucht, im Vorausgehenden diese von Riess gelassene Lücke auf Grund quellenmässiger Nachweisungen zu ergänzen.

«Im normalen Verhältniss der beiden Gewalten, sagt Riess, wie es da geordnet ist, wo das Licht des Glaubens seine Herrschaft in einer Nation noch behauptet, sind nicht blos Unterthanen, sondern auch die obrigkeitlichen

Personen Mitglieder der Kirche, nicht blos das private, sondern auch das öffentliche Leben ist vom christlichen Gesetze als unverbrüchlicher Norm beherrscht, von jenem Gesetze, dessen Hut und Auslegung dem Lehramt der Kirche anvertraut ist.» (S. 187.) «Die Kirche aber kann Niemandem erlauben, den Glauben an das Wort Gottes, wovon das Heil abhängt, dahingestellt sein zu lassen, oder ihren Gliedern freizugeben, wie die Liberalen von der weltlichen Gewalt fordern.» (S. 189.) «Dieses kann die Kirche keinem ihrer Mitglieder gestatten, also auch nicht der weltlichen Obrigkeit in einem katholischen Staate.» (S. 190.) «Im katholischen Staate wird eben damit der öffentlichen Ordnung die religiöse Grundlage entzogen, dass die Religion, wie sie als Offenbarung der katholischen Kirche anvertraut ist, für die staatlichen Pflichten gegen Gott nicht mehr massgebend sein soll.» (ibid.) «Im christlichen Staate ist die gesammte Politik von der durch den Glauben erleuchteten Vernunft geleitet, die Konstituirung der Gewalten, die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Einrichtung des öffentlichen Dienstes geht überall von der Grundlage aus, dass die Offenbarung, so wie sie in der Kirche hinterlegt und von ihr ausgelegt ist, unantastbare göttliche Wahrheit ist.» (S. 191.)

«Es soll aber», so klagt Riess über den «vollendeten Machiavellismus» der heutigen Liberalen, «jetzt nicht weiter die Rede sein von einer der Staatsgewalt durch ihren Urheber auferlegten Pflicht, die katholische Religion gegen Störungen jeder Art, gegen Schisma und Häresie (also vor allem: Protestantismus und Altkatholicismus!) zu vertheidigen und das Ansehen der Kirche und ihrer göttlichen Sendung durch den weltlichen Arm aufrecht zu erhalten.» (S. 192.) «Der höchste Gesichtspunkt beim Schutze der Religion», so klagt Riess weiter, «soll der bürgerliche

Frieden unter den in religiöser Hinsicht geschiedenen Staatsbürgern sein › (ibid); diesen verworfenen Gedanken habe der heutige Liberalismus aus der Erklärung der Menschenrechte von 1789 entnommen. ‹ Im katholischen Staat sind die Bürger Gläubige und der Staat schützt sie nicht allein in ihrem bürgerlichen, sondern auch religiösen Rechte, er schützt also auch die religiöse Autorität nach Massgabe des katholischen Gewissens › (S. 194).

‹ Blindheit oder vielmehr, wie die Encyclika Quanta cura mit Gregor XVI. sagt, Wahnsinn ist es, in Sachen des Heils die unbeschränkte Autonomie oder Freiheit der Vernunft zu proklamiren und folgerichtig jede kirchliche und staatliche Aufsicht über die Aeusserung dieser obersten Gebieterin zu verwerthen › (S. 195). ‹ Die Kirche sieht heute noch im Grundsatz der Gewissensfreiheit einen totalen Abfall von der Religion zum Indifferentismus› (S. 196). So sagt Gregor XVI.: ‹ Und aus dieser stinkendsten Quelle des Indifferentismus fliesst jene absurde und irrige Meinung oder vielmehr Wahnsinn, jedermann sei zuzuerkennen und zu gewähren: « Gewissensfreiheit »› (S. 197). ‹Das ewige Gesetz gestattet dem Menschen keine Freiheit der Wahrheit entgegen, wenn es auch die innerlichen Akte als solche nicht unter den menschlichen Richter stellt. Er hat kein Recht, sich sein Gewissen nach Belieben zu bilden › (S. 198). ‹ So gewiss es einen Rechtsanspruch der Kirche auf öffentlichen Schutz ihres Glaubens gibt, so gewiss auch ist der Staat, welcher dieses Recht gewährt hat, der katholische Staat nämlich, verpflichtet, diesen Schutz aufrecht zu erhalten; dieses schliesst aber allen Mitgliedern der Kirche (also allen Getauften, auch den Protestanten!) gegenüber die Versagung der Gewissens- und Kultfreiheit in sich, diese kann also nicht als ein natürliches (!) Recht gegen die Glaubenseinheit vom Staate gewährt werden. ›

(S. 201). ‹ Das natürliche (!) Recht schliesst aber die Versagung der Gewissensfreiheit in sich, weil die Pflicht, sich der kirchlichen Autorität in Sachen des Heiles zu unterwerfen, ein integrirender Bestandtheil des öffentlich geschützten Glaubens ist › (S. 203). ‹ Kann aber der katholische Staat den Getauften (!) keine Gewissensfreiheit im angegebenen Sinne geben, so fällt auch eben damit jeder Anspruch von Kultfreiheit für dieselben › (ibid) [1]). ‹ Erweist sich nun diese vollends als eine göttliche, untrügliche Führerin, wie dieses bei der katholischen Religion der Fall ist, die Jeden, welcher guten Willens ist, von ihrer Göttlichkeit zu überzeugen fähig ist, und umfasst sie, wie eben diese Religion, den Menschen in allen seinen Beziehungen: so lässt sich die Stärke des Bandes einigermassen ermessen, welches sie um eine Nation zu schlingen vermag (z. B. Spanien unter dem Konkordat von 1851 ! !). Dies ist aber als ein offenbar öffentliches Gut in erster Linie Gewinn für die öffentliche Gewalt, ihr Ansehen, ihre Gesetze, ihre Vertheidigungsmittel. Es wäre wahrhaft eine bis an Verrücktheit grenzende Vergeudung der Lebenskraft, mit einem solchen Gute leichtfertig zu spielen und es ohne die höchste Noth von sich zu geben (S. 205). ‹ Nur der katholische Kult, weil

---

[1]) Und dem gegenüber hat Riess die Stirne, S. 138 von einer nur „dogmatischen Intoleranz“ der katholischen Kirche zu sprechen welche nicht „die politische Gleichberechtigung und das friedliche Nebeneinanderleben in einem getrennten Staate“ hindere, „das für den Katholiken Gewissenssache ist.“ Die „Trennung“, d. i. Gewissensfreiheit, wird jederzeit vom Papste für nichtig erklärt, besteht demnach nach kanonischer Regel nicht zu Recht; gleichwohl treibt dann Riess mit der „Trennung“ jenes widerwärtige Spiel, um den Staaten und den nichtrömischen Konfessionen Sand in die Augen zu streuen! Vgl. übrigens Weber a. a. O. 162.

auf göttlicher Wahrheit beruhend, ist öffentlich berechtigt, er hat einen Anspruch auf **ausschliesslichen** Schutz durch den Staat, wo immer er den Besitz errungen hat› (S. 206).

‹ Das katholische Gewissen ist ganz auf die Erkenntniss gebaut, dass in der katholischen Hierarchie eine göttlich eingesetzte Gewalt die Gewissen zu leiten besteht, so dass es unter der Gefahr des Seelenheils geboten ist, sich an die Weisungen dieser rechtmässigen Obrigkeit zu halten › (S. 205). ‹ Die dogmatischen **und** disciplinären Gebote der Kirche verpflichten als die einer besonderen, Gott hier unmittelbar vertretenden Obrigkeit unter der Gefahr des Seelenheiles › (S. 119). Dazu der Ausspruch des Jesuiten Schrader (de Unitate Romana II, 444): ‹ Alle Massnahmen der Päpste stützen sich bezüglich ihrer Wahrheit auf die Ordnung des Glaubens oder der Moral oder des Rechts. Alle Dekrete, welches auch immer ihr Inhalt sein mag, enthalten immer eine Lehre der Wahrheit, sie sei vernünftig oder moralisch oder juridisch. Nun aber ist der Papst in der Ordnung der Wahrheit und der Lehre unfehlbar, also überhaupt in allen Verordnungen. ›

Das ist die katholische Lehre über Gewissens- und Kultusfreiheit, wie sie der Syllabus vorträgt; sie zu glauben und darnach im Leben zu handeln, ist der Katholik im Gewissen bei Gefährde des ewigen Seelenheiles verpflichtet.

Doch eine Modifikation dieser Principien gibt unser Verfasser zu. Unter steter Verwahrung des Principalsatzes von der Nothwendigkeit der Glaubenseinheit für das Heil der Völker und unter steter Betonung, dass Gewissens- und Kultusfreiheit niemals principielle Berechtigung hätten, sondern stets ein Uebel seien — unter Verwahrung dieses Standpunktes gibt Riess zu, dass es für den Staat unter Umständen eine zwingende Nothwendigkeit geben könne,

von dem ‹ hohen Gute › der Glaubenseinheit abzugehen und auch dem ‹ Irrthum › Freiheit zu gestatten, nämlich dann, wenn die ‹ öffentliche Sicherheit ›, das erste Objekt des staatlichen Schutzes dies erfordere. Dann ist die Kultfreiheit ein ‹ nothwendiges Uebel ›. Man höre Riess' Argumentation: ‹ Nicht als ob die Kultfreiheit an sich berechtigt wäre, wohl aber weil die bürgerliche Gesellschaft ein natürliches Recht (!) auf die Existenz besitzt, welches die Anwendung des katholischen Principes modificirt › (S. 207). Oben weist es Riess als ein ‹ natürliches › Recht der Gesellschaft nach, dass Glaubenseinheit in einem Staate bestehe (S. 199—202). Hier ist es ein ‹ natürliches Recht › der Gesellschaft, dass Kultfreiheit bestehe. Das heisst doch mit dem Verstande und der Langmuth der gläubigen Heerde ein gar zu unverschämtes Spiel sich erlauben und einen bodenlosen Unfug mit einem Rechtsbegriffe treiben, der an sich schon ein Unfug, weil ohne jegliche fassbare Unterlage, ist, nämlich mit dem bequemen ‹ natürlichen Recht ›, in dessen elastischen Rahmen man alles unterbringen kann! Aber abgesehen davon sind die Nichtrömischen nicht in der Lage, das Zugeständniss des Verfassers anzunehmen. Zu seiner ganzen übrigen Argumentation passt die letzte Modifikation nicht: entweder Glaubenseinheit nach göttlichem Gebote oder Gewissensfreiheit nach göttlichem Gebote. In ersterem Falle ist für letztere kein Raum, auch nicht ausnahmsweise, denn, wie Riess selbst sagt, die Staatsgewalt ‹ darf niemals zur Verleugnung des Glaubens oder zum Ungehorsam gegen die Kirche mitwirken ›; Gewissensfreiheit aber ist, wie Riess ebenfalls auf's Bestimmteste nachgewiesen hat, zweifellos sowohl eine ‹ Verleugnung des Glaubens › (scil. des römischen) als ein ‹ Ungehorsam gegen die Kirche ›. Damit fällt aber jede

Möglichkeit für die von Riess zugestandene Modifikation des « katholischen Principes » der Glaubenseinheit.

Ziehen wir das Resultat unserer Erörterung:

I. Katholische Staaten, d. i. solche, welche eine katholische Obrigkeit haben. Hier ist die Glaubenseinheit immer und überall festzuhalten, nur der katholische Kultus ist berechtigt; Ketzerei, Schisma, Apostasie sind bürgerliche Verbrechen, welche der Staat mit Kriminalstrafen zu belegen hat. Gewissensfreiheit ist ein Wahnsinn.

II. Nichtkatholische Staaten. Alle Getauften stehen unter der Jurisdiktion der «Kirche», d. i. von Papst und Bischöfen, also vorzüglich auch die Protestanten. Diese haben also vor dem geistlichen Gerichte den « Irrthum » abzuschwören und in den Schooss der « Kirche zurückzukehren ». Thun sie das nicht, so haben sie, auch die Obrigkeiten, trotzdem als der Jurisdiktion der « Kirche » Untergebene deren Gebote (sub I.) zu vollziehen. Da jedoch auf Grund der faktischen Verhältnisse diese Gebote der « Kirche » hier meist fromme Wünsche bleiben, hat die « Kirche » ein reichgegliedertes und sehr elastisches System der Propaganda über den ganzen Erdkreis gebreitet zur zweckentsprechenden Missionsarbeit in den Ländern der Ketzer und Heiden, eine geheime kirchliche Regierung mit eigenem Behördenorganismus zur Wiederherstellung der Glaubenseinheit, d. i. zur Vernichtung der Gewissensfreiheit, wo immer sie besteht.

III.

Der moderne Staat.

Zeichnen wir dieser kanonischen Staats- und Rechtslehre gegenüber die Grundlinien des modernen Staates.

Der fundamentale Gegensatz dieses letzteren gegen die kanonische Staatsauffassung und den auf diese begründeten mittelalterlichen Staat liegt darin, dass der heutige Staat prinzipiell von jeder kirchlichen Bedingtheit frei sein will und frei sein muss. Ich werde mich nicht damit aufhalten, dieses ‹Muss› für den Staat nachzuweisen; es ist nicht mein Zweck, die Unrichtigkeit der kanonischen Staatslehre und die Richtigkeit der heutigen Staatsauffassung zu beweisen, sondern ich habe hier lediglich die Unvereinbarkeit beider zu konstatiren. Zu diesem Zwecke aber genügt es, die Lösung des Staates von jeder kirchlichen Bedingtheit als prinzipales Postulat vorauszusetzen.

Man pflegt dies regelmässig so auszudrücken: Der heutige Staat ist auf Gewissensfreiheit seiner Bürger begründet, mit andern Worten: es ist Zweck und Aufgabe des Staates, die höchstmögliche irdische Wohlfahrt aller seiner Glieder und für alle in gleicher Weise zu erstreben,

einerlei, ob er es mit Katholiken oder Protestanten, Juden oder Heiden etc. zu thun hat.

Versuchen wir einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwickelung der Gewissensfreiheit zu geben.

Die Gewissensfreiheit ist eine unvergängliche Errungenschaft der Reformation. Indem sich die Evangelischen gegenüber dem verbündeten Kaiser- und Papstthum, welche mit aller Macht physischen Zwanges die Ketzer wieder in den Schooss der ‹Kirche› nöthigen wollten, unablässig auf die evangelische Freiheit der Gewissen beriefen und aller äusseren Macht stets die sieghafte Kraft ihrer Ueberzeugung entgegensetzten, errangen sie endlich im westphälischen Frieden auch rechtlich die Anerkennung ihrer Gewissens- und in nothwendiger Konsequenz auch ihrer Kultusfreiheit. Damit war das mittelalterlich-kanonische System der römischen Glaubenseinheit und zwar für alle Zeiten und alle civilisirten Länder prinzipiell und definitiv gebrochen. Denn trotz der Nichtigkeitserklärung der im westphälischen Frieden gesicherten Gewissensfreiheit durch Innocenz X., trotz der masslosen Fluch- und Verdammungsbullen, die von der römischen Kurie stets gegen die Gewissensfreiheit geschleudert wurden, trotz der neuerlichen Verdammung derselben durch Pius IX. im Syllabus, trotz alledem gibt es dermalen kein Land in der Welt, das wirklich eine staatliche Organisation besitzt, wo man den römischen Weisungen in Betreff der Glaubenseinheit Gehorsam leistete. Selbst Spanien in seinem dermaligen jämmerlichen Zustande kann sich der gebieterischen Forderung der civilisirten Welt nicht entziehen. Das danken wir aber der Reformation des 16. Jahrhunderts.

Die Gewissensfreiheit, die der westphälische Frieden sicherte, war jedoch eine andere, als welche wir heute fordern. Jene Zeit kannte nur ein Bedürfniss nach Ge-

wissensfreiheit für den Protestantismus neben dem Katholicismus[1]). Diesem Bedürfniss genügte der westphälische Friede. Heute aber ist das Bedürfniss ein viel weitergehendes; die Gewissensfreiheit, die wir heute fordern, ist wesentlich ein Prinzip, das die französische Revolution zum Durchbruch brachte. Hatte man im 16. Jahrhundert nur dem evangelischen und katholischen Gewissen Freiheit gewährt, so erhob man Ende des 18. Jahrhunderts diese Forderung für alle Gewissen, auch für die Gewissen derer, die sich zum Judenthum, zu christlichen Sekten bekennen oder derer, die alle und jede Beziehung des Menschen zu einem persönlichen Gotte leugnen. Mit unwiderstehlicher Kraft erhob sich diese Ueberzeugung und drang von Frankreich aus in die Fundamente aller civilisirten Staaten ein. Heute ist diese Entwickelung im Prinzipe vollendet, und es müsste als Blindheit, ja als Deliramentum bezeichnet werden, von diesen Staatsgrundlagen weichen zu wollen. Die bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen sind **gänzlich** unabhängig von jedem religiösen Bekenntniss: auf diesem Fundamente ruht der heutige Staat.

Indem die Staaten diesen Grundsatz in ihre Verfassungen, in die Staatsgrundgesetze, aufnahmen, lösten sie sich prinzipiell von jeder kirchlichen Bedingtheit. Dadurch musste natürlich das Verhältniss zwischen Staat und einzelnen Kirchengesellschaften, wie es früher bestanden hatte, auch prinzipiell auf andere Grundlagen gestellt werden und unsere Zeit scheint in erster Linie berufen, diese unbedingt nothwendigen, neuen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche festzustellen.

[1]) Instr. Pac. Osn. VII § 2: „præter religiones supra nominatas nulla alia religio vel secta toleretur."

Wie in dem Leben der Natur, so vollzieht sich auch im Leben der Staaten jede Geburt neuer Gestaltungen nicht schmerzlos; dass unsere Zeit unter der Aufgabe, jene unbedingt nothwendige Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu vollziehen, vor anderen Zeiten schwer leidet, sei es dass hiedurch der Staatssäckel und damit die Steuerkraft der Bürger in höherem Grade in Anspruch genommen wird, sei es dass die Ruhe vieler friedlicher Bürger, die die Tragweite dessen, worum es sich handelt, gar nicht ermessen können, gestört und ihr Gewissen geängstigt wird — wer wollte das leugnen? Unvernunft aber ist es, die Staaten dafür verantwortlich zu machen, die durch die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nur einer unabweislichen, heiligen Pflicht genügen. Nicht alle Zeiten gehen so ruhig und schläfrig dahin, wie die Zeit von 1815—1848 und es ist besser, dass die Staaten von sich aus ihrer Pflicht eingedenk sind, als dass sie durch Katastrophen, wie die im Jahre 1848, erst an ihre Pflicht gemahnt werden müssen.

Ueber die Grundlage des modernen Staates, die Gewissensfreiheit, ist heute jede Diskussion überflüssig; weder die Bannflüche des Papstes, noch die Sophismen der Jesuiten vermögen jene Grundlage zu erschüttern. Seit Decennien, besonders seit 1848, mühen sich nun die Staaten ab, die Gewissensfreiheit in ihren Konsequenzen für das bürgerliche Leben praktisch auszugestalten, ohne dass man sagen könnte, wir seien heute bereits zu einem Endpunkte jener Entwickelung gelangt, ja ohne dass man jenen Endpunkt vorerst überhaupt absehen könnte. Die wichtigsten dieser praktischen Konsequenzen der Gewissensfreiheit müssen in Kürze besprochen werden.

Die nothwendige Ergänzung der Gewissensfreiheit ist die Kultusfreiheit. Der Staat hat sich nicht um

den Kultus seiner Unterthanen zu bekümmern, als soweit die öffentliche Ordnung dies erfordert. Im Rahmen dieser letztern muss für jeden Einzelnen und für jede Religionsgenossenschaft die Art der Uebung des Kultus frei sein. Der Staat darf prinzipiell keine Religionsgesellschaft bevorzugen, indem er z. B. nur einzelnen das Recht zugesteht, Glocken zu haben, öffentlichen Gottesdienst zu halten etc. Prinzipiell geht der Ritus den Staat nichts an, natürlich immer die öffentliche Ordnung vorausgesetzt. Was diese letztere erfordert, darüber ist der Staat alleiniger und souveräner Richter und muss für diesbezügliche Anordnungen natürlich Gehorsam von allen seinen Unterthanen fordern; derartige Einschränkungen der Kultusfreiheit sind z. B. Verbot von Prozessionen auf öffentlichen Plätzen u. s. f.; ja, wenn sich eine Kirchengesellschaft prinzipiell und erklärtermassen ausserhalb des Rahmens der öffentlichen Ordnung stellt, so ist der Staat nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, ihren Kultus ganz zu verbieten (z. B. die Sekte der Skopzen in Russland, die Mormonen u. a. m.); dieser Gesichtspunkt wird späterhin noch weiter auszuführen sein. Das souveräne Gewissen der sämmtlichen Staatsbürger findet seinen Ausdruck ihm Staatsgesetz; ihm gegenüber kann nie und unter keiner Bedingung das Gewissen des Einzelnen auf Freiheit zur Rechtfertigung von Handlungen gegen jene Gebote Anspruch machen; diese falsch verstandene Gewissensfreiheit wäre die Sanktion der prinzipiellen Unordnung, ja der prinzipiellen Revolution. Jede Freiheit des Kultus hat ihre festgezogene Schranke an den Geboten der öffentlichen Ordnung; was aber diese letztere erheischt; darüber entscheidet in höchster und einziger Instanz nur der Staat.

Der Staat muss weiterhin in Konsequenz der Gewissensfreiheit das ganze Leben seiner Bürger soweit entkirchlichen, als er es kirchlich gemacht hat (Friedberg). Er darf niemanden zwingen, seine Kinder taufen zu lassen, er muss die Eheschliessung und das Begräbniss säkularisiren; er darf seine Bürger nicht zwingen, ihre Kinder konfessionell erziehen zu lassen, und wenn man auch aus Gründen praktischer Nützlichkeit den Religionsunterricht nicht aus den öffentlichen Schulen verbannen soll, was nach meiner Ueberzeugung heute ein Unglück wäre, so darf dadurch doch das Princip nicht alterirt werden, dass die Schulen des Staates eben so wenig einen konfessionellen Charakter tragen dürfen, als der Staat selbst. In aller und jeder Beziehung muss deshalb der Staat in seinen Institutionen die völlige Konfessionslosigkeit durchführen und ich vermag desshalb auch einen Eid mit der Stabungsformel: « so wahr mir Gott helfe! », wie diese dermalen noch fast überall besteht, nicht für zulässig zu erachten. Wie das « heilige Evangelium », so muss auch die Anrufung Gottes aus dem Eide gestrichen werden, denn ob der Einzelne, den der Staat zur Leistung des Eides zwingt, an einen persönlichen Gott glaubt, das geht den Staat so wenig an, als ob jemand an das « heilige Evangelium » glaubt. Zwingt aber der Staat jemanden, der nicht an einen persönlichen Gott glaubt, zum Aussprechen jener Stabungsformel, so ist dies Gewissenszwang, abgesehen davon, dass es eine unzulässige Verhöhnung jener ist, deren Glaube sich auf die Existenz eines persönlichen Gottes gründet [1]).

---

[1]) Ein neuerlich in Preussen vorgekommener Fall dieser Art gibt wieder ein Beispiel des beklagenswerthesten Gewissenszwanges. Vor mehreren Jahren wurde diese Frage eingehend vor einem baye-

Es genüge an der Erörterung dieser Konsequenzen der Gewissensfreiheit. Man sieht, die heutige Zeit befindet sich in einem Uebergangsstadium; jene Konsequenzen sind theilweise gezogen, so sind Taufe, Ehe und Begräbniss meist säkularisirt, in andern Beziehungen steckt man noch in den Reminiscenzen des « christlichen Staates ».

Ganz besonders gilt dieser letztere Umstand von dem Verhältniss der Staaten zu einzelnen Kirchengesellschaften, vorzüglich der katholischen und protestantischen. Dieser Zustand ist ein Produkt historischer Verhältnisse. Das Verhältniss zwischen den Staaten und jenen Kirchen, wie es im Verlaufe vieler Jahrhunderte geworden ist, lässt sich nicht im Zeitraum weniger Jahre oder Jahrzehnte auf principiell andere Grundlagen stellen. Im Mittelalter bis zur Reformation und in der Hauptsache auch noch nach der Reformation bis zur französischen Revolution bestand jenes Verhältniss in einer überaus engen Verbindung zwischen Kirche und Staat: es war ein Staatskirchenthum im eminentesten Sinne des Wortes, dessen prägnantester Ausdruck das heilige römische Reich deutscher Nation war. Allenthalben in Europa war dieses Staatskirchenthum ausgebildet — man denke an die Verfolgungen der Albigenser und anderer Sekten von Staats wegen, an die Greuel der Inquisition, welche als Staatsbehörde über die Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens wachte, etc. All das waren Ausflüsse des mittelalterlichen Staatskirchenthums. Es gab nur Eine herrschende Kirche im Staate und der Staat schützte diese Herrschaft der Einen Kirche mit allen ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln.

---

rischen Gerichte verhandelt; vergleiche hierüber die Erörterung in „Augsb. Allg. Ztg." 1872 N° 307 (2. Nov.).

Die Reformation zerbrach im Principe jene Herrschaft der Einen ecclesia dominans, die keine abweichenden Glaubensansichten neben sich duldete. Aber nicht sofort trat an Stelle der Glaubenseinheit die Gewissensfreiheit, wie wir sie heute verstehen; an Stelle der Einen ecclesia dominans traten vielmehr nur mehrere in territorialer Abgrenzung; so theilte sich Deutschland in Staaten und Städte 1) mit katholischer, 2) mit lutherischer Staatskirche; ebenso die Schweiz in Staaten und Städte 1) mit katholischer und 2) mit reformirter Staatskirche. Warum sich die Entwicklung in dieser Weise vollzog, ist hier nicht zu untersuchen; es war wesentlich eine Folge des von Papst und Kaiser gemeinsam unternommenen Sturmlaufes gegen den Protestantismus, was letzteren ebenfalls zur Exklusivität und Intoleranz nöthigte, die doch eigentlich seinem Wesen widersprach. (Gegenreformationen der Jesuiten, Verfolgung der Hugenotten in Frankreich und Aufhebung des Ediktes von Nantes — andererseits Verbrennung Servet's durch Calvin.)

So blieb es in der Hauptsache bis zur französischen Revolution: es gab katholische und protestantische Staaten, d. i. Staaten mit katholischer oder protestantischer Staatskirche. Seitdem bemüht man sich mit Ernst, dem Staatskirchenthume in Konsequenz der Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniss, ein Ende zu machen. Aus der Zeit des Staatskirchenthums aber bestehen heute noch eine Anzahl staatsrechtlicher Privilegien für einzelne Kirchengesellschaften, sei es erhöhter strafrechtlicher Schutz, sei es Privilegien finanzieller Natur, sei es besondere Auszeichnung von Kirchendienern, sei es konfessionell geordnete theologische Fakultäten an den Universitäten etc. Es ist nicht nothwendig,

alle diese Privilegien im Einzelnen zu erörtern. Will der Staat sein Verhältniss zur Kirche principiell und konsequent auf Grundlage der Gewissensfreiheit ausgestalten, so muss als Ziel die Beseitigung aller und jeder staatlichen Privilegirung einzelner Kirchengesellschaften in's Auge gefasst werden. Wann diese Beseitigung jeglichen Staatskirchenthums zu erreichen sein wird, lässt sich heute noch gar nicht absehen; historisch festgewurzelte Institutionen weichen nur schwer und langsam dem Geiste einer neuen Zeit. Die Natur eines republikanischen Staatswesens und nicht minder die Natur der reformirten Kirche mit ihrer breiten gemeindlichen Grundlage bringen es mit sich, dass man in der Schweiz jenem Ziele bereits weit näher gekommen ist, als z. B. in dem monarchischen Deutschland mit seinem katholisch-bischöflichen und evangelisch-konsistorialen Kirchenthum. So ist man merkwürdiger Weise z. B. in Deutschland heute noch nicht zur Ueberzeugung durchgedrungen, dass staatskirchliche Institutionen wie das landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Kirche, abgesehen von ihrer theilweisen Irrationabilität, nämlich da, wo der Landesherr katholisch ist, mit der Parität gänzlich unvereinbar sind. Es ist ein unlösbarer Widerspruch, dass der Landesherr als Oberhaupt des Staates allen Kirchengesellschaften gleich theilnahmlos gegenüberstehen und dass er doch zugleich oberster Bischof der evangelischen Kirche sein soll (seine Stellung als Mensch zu einer einzelnen Kirche kommt natürlich hier gar nicht in Betracht).

Das engste Band, das den Staat und die privilegirten Kirchengesellschaften verbindet, ist das finanzielle; es ist zugleich dasjenige, bei welchem eine gerechte Lösung am schwersten zu finden ist. In Folge der wiederholten Sä-

kularisationen von Kirchengut, wobei der Staat es stets als Pflicht anerkannte, die betreffenden Kirchen gleichsam in Verzinsung des säkularisirten Kapitals, mit allem für Kultus und Sustentation ihrer Diener Nöthigen zu versorgen, lässt sich m. E. diese letztere Aufgabe des Staates als eine Rechtspflicht nicht bestreiten; diese Rechtspflicht lässt sich aber heute ganz unmöglich in konkrete Summen fassen, da der damalige Werth der säkularisirten Güter heute nicht mehr passt und die für heute passende Berechnung des Werthes ein Ding der Unmöglichkeit sein dürfte; die schwierige Frage muss mit der Zeit auf dem Wege eines billigen Arrangements gelöst werden [1]).

Solche historisch erwachsene Institutionen einer engen Verbindung zwischen Staat und Kirche werden erst allmälig beseitigt werden können und lange noch ist die Erkenntniss nicht Gemeingut der civilisirten Nationen geworden, dass jene Institutionen mit unseren heutigen Staatsgrundlagen prinzipiell unvereinbar sind. Kirchliche und politische Romantiker sträuben sich gegen deren Beseitigung — ganz abgesehen vom kanonischen Rechte! — und ein falscher Liberalismus, der über Hals und Kopf auf staatskirchlichem Gebiete tabula rasa zu machen bestrebt ist und damit nur den extremsten Bestrebungen eines ebenso staats- als religionsfeindlichen Ultramontanismus in die Hände arbeitet, mahnt dringend zur Vorsicht auf dem Wege der Beseitigung jener historischen Institutionen. Jedenfalls wird es unter keiner Bedingung zu

---

[1]) Der schweiz. Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Steuern zu Kultuszwecken, Art. 2, hält die Staats-Dotation für Kirchen, wo sie besteht, unverändert aufrecht. Vorerst empfiehlt sich dies unbedingt; eine definitive Regelung der kritischen Frage ist bedingt durch vorherige möglichst genaue Feststellung der erfolgten Säkularisationen.

billigen sein, dass Staaten etwa neue Privilegien an bestehende Kirchen ertheilen oder neu erstandene Kirchen privilegiren.

Wir stehen somit heute zweifellos mitten in der vollen Entwickelung zum sogenannten Freikirchenthum.

Angesichts dieser Entwickelung erhebt sich schliesslich noch eine Frage und zwar eine Frage von fundamentalster Bedeutung, nämlich: wie hat sich unter diesen Umständen die Stellung des Staates zur römisch-katholischen Kirchengesellschaft zu gestalten? Denn dass hier die Dinge ganz anders liegen, als bei sämmtlichen übrigen Kirchengesellschaften, muss doch auch dem blödesten Verständniss sofort klar sein.

Die Beseitigung des Staatskirchenthums gegenüber den protestantischen Kirchen macht nur historische Schwierigkeiten; die protestantischen Kirchen sämmtlicher Denominationen haben keinerlei dogmatische Sätze, welche eine Verbindung zwischen Staat und Kirche fordern; überdies hat keine der protestantischen Kirchen irgend einen dogmatischen Satz, der in prinzipiellem Gegensatze zu der heutigen Staatsauffassung und ihren praktischen Konsequenzen stünde, und selbst wenn dies der Fall wäre, würde ein Widerstand gegen Staatsanordnungen evangelischerseits niemals zulässig sein. Von dieser Seite wird es demnach keinerlei Bedenken haben, die protestantischen Kirchen aus dem Nexus des Staates zu entlassen und ihnen volle freikirchliche Entwicklung zu gestatten. Die Lösung dieses Nexus ist auch, so wie die Dinge heute liegen, m. E., im richtig verstandenen Interesse der protestantischen Kirchen selbst; denn unter der bleiernen Hand des Staates ist das religiöse Leben in den sogenannten «Landeskirchen» evangelischen Bekenntnisses viel-

fach in erschreckendem Maasse erstarrt, und eine Regeneration des verknöcherten Staatskirchenthums in seiner bedenklich an das 17. Jahrhundert erinnernden Orthodoxie durch tieferes religiöses Leben thut dringend noth.

Die protestantischen Kirchen stünden dann prinzipiell zum Staate in keinem anderen Verhältnisse als heute schon z. B. die Irvingianer, Methodisten, die preussischen Altlutheraner etc. Das Recht der obersten Aufsicht steht natürlich, als aus dem Wesen der Staatshoheit folgend, dem Staate immer und jeder innerhalb seines Territoriums befindlichen Korporation, kirchlichen wie weltlichen gegenüber zu. Wie weit diese Oberaufsicht gegenüber den einzelnen religiösen Korporationen auszudehnen sei, darüber hat wiederum lediglich das souveräne Ermessen des Staates zu entscheiden: der Natur der Sache nach wird es hier wesentlich auf die Statuten, das Bekenntniss, der betreffenden Religionsgesellschaft ankommen, ob das Oberaufsichtsrecht des Staates in mehr oder weniger umfassender Weise zu handhaben sei.

Jedenfalls aber ist das Oberaufsichtsrecht des Staates nicht als Korrelat der Privilegirung einzelner Kirchen durch den Staat zu betrachten, das mit der letzteren wegfiele; es ist vielmehr ein aus der Natur des Staates folgendes, dem Staate jederzeit immanentes Recht, allen innerhalb seines Territoriums befindlichen Vereinen, kirchlichen wie weltlichen, privilegirten wie privaten, gegenüber[1]).

---

[1]) Verfehlt oder, falls der Verfasser die aus seiner Darlegung sich ergebenden Konsequenzen nicht gezogen wissen will, unklar behandelt m. E. diese Frage Samuely a. a. O. 14 f. Die von Samuely aufgestellte Theorie über das Verhältniss des Staates zu

Demnach kann nun und nimmermehr davon die Rede sein, dass ein Staat die römischkatholische Kirche als einen Privatverein, über welchen ihm gar kein Aufsichtsrecht zustünde, betrachten könnte. Muss der Staat selbst den anderen Religionsgesellschaften gegenüber sich jederzeit ein Oberaufsichtsrecht wahren, um wie viel mehr der römischen Kirche gegenüber. Es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn eine Religionsgesellschaft auf Grund der Prinzipien der heutigen römischen Kirche sich neu bilden wollte (also z. B. auf dem Bekenntnisse des Syllabus), die Staaten eine solche Gesellschaft nicht zulassen könnten. Nachdem sie jedoch einmal besteht, müssen die Staaten, den faktischen Verhältnissen Rechnung tragend, um ihren inneren Frieden und ihre öffentliche Ordnung zu wahren, ihr Oberaufsichtsrecht dieser Kirche gegenüber in sehr ausgedehntem Maasse geltend machen.

Wir haben oben (I und II) dargelegt, was die römische Kirche ihren Gläubigen lehrt über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, sowie über das Verhältniss der Konfessionen unter einander und zum Staate; wir haben aus unverdächtigen Quellen und aus faktischen Vorkommnissen nachgewiesen, dass diese Lehre nicht etwa nur graue Theorie ist, sondern dass die römische Kirche ihren Gläubigen bei Gefährde des ewigen Seelenheiles gebietet, jene Lehren nicht nur zu glauben, sondern auch danach zu leben und zu handeln; wir haben gleichfalls nachgewiesen, dass diese praktische Anwendung überall erfolgt, wo immer

---

„privaten" Religionsgesellschaften birgt in dieser vagen Allgemeinheit die Möglichkeit der schwersten Gefahren für die „öffentliche Ordnung" eines Staates in sich. Es wird diese Frage späterhin noch eingehender zu behandeln sein.

die römische Kirche dazu die Macht hat. Dass jene kanonische Lehre den heutigen Staatsgrundlagen widerstreitet[1]), ja dieselben geradezu verneint, dass die kanonische Praxis den Frieden der Staaten und die innere Ordnung auf's schwerste gefährdet — dies bedarf keines weiteren Nachweises; dies wird Jedermann zugeben, der einerseits das kanonische System, andererseits die heutigen Staatsgrundlagen kennt.

Also, so muss man weiter folgern: in Staaten, deren Verfassung auf der Gewissensfreiheit ruht und in welchen Kultusfreiheit ‹innerhalb der öffentlichen Ordnung› gewährt ist, hat die heutige römische Kirche als die dogmatische, und wo sie kann praktische Negation der Gewissensfreiheit und damit also dogmatische dauernde Störung der ‹öffentlichen Ordnung› keinen Raum; wer auf Grund von Glaubenssätzen die ‹öffentliche Ordnung› des Staates verneint und danach praktisch handelt und zu handeln gebietet — der kann innerhalb der ‹öffentlichen Ordnung› nicht untergebracht werden.

Dahin würde die starre Konsequenz führen. Zum Glücke braucht dieselbe regelmässig nicht gezogen zu werden. Der Staat muss von jedem seiner Bürger vollen und unbedingten Gehorsam gegen seine Gebote fordern. Dieser Gehorsam wird regelmässig bei Jedermann, der im Staate lebt, präsumirt: ‹ Quisquis præsumitur bonus donec probetur contrarium.› Diese Präsumtion gilt von jedem Einwohner des Staates ohne Unterschied der Religion oder des Standes. Kraft dieser Präsumtion

---

[1]) Dies gibt in naiver Weise Riess S. 110 seines Buches selbst auf's unumwundenste zu. Also mit den heutigen Staatsgrundlagen gibt es römischer Seits gar keinen modus vivendi; sie müssen radikal vernichtet werden. Vgl. auch Liberatore bei Weber S. 38.

ist der Staat berechtigt, von seinen katholischen Staatsbürgern prinzipiell anzunehmen, dass sie in erster Linie nicht dem Syllabus gehorchen und nach seinen Lehren leben wollen, sondern dem Staatsgesetz. Diese Präsumtion ist auch in der grossen Mehrzahl der Fälle durchaus richtig: im Ernste wird es doch wenig Katholiken, die im Besitze ihrer vollen Geisteskräfte sind, geben, welche behaupten möchten, die Staaten könnten heute nach dem Systeme des Syllabus eine gedeihliche Existenz führen. Somit wird man unter normalen Fällen mit jener Präsumtion ganz wohl und in guter Ruhe bestehen können. Jedenfalls aber wird der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes und seiner hauptsächlichsten Pflicht, die öffentliche Ordnung zu wahren, jederzeit auf die römische Kirchengesellschaft wegen ihrer dogmatischen, die Existenz des Staatswesens bedrohenden Sätze besonderes Augenmerk richten müssen. Wo aber katholische Staatsbürger, seien es Kleriker oder Laien, ausdrücklich erklären, die römischen Weisungen über das Staatsgesetz zu stellen und ihr Handeln und Leben im Widerspruch zum Staatsgesetz nach ersterem regeln zu wollen, da ist es unabweisliche Pflicht des Staates, die ‹öffentliche Ordnung›, d. i. das Gesetz, mit aller Energie und Kraft zu wahren.

IV.

Die eidgen. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und das Verhältniss von Staat und Kirche.

Die eidgenössische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 steht durchaus auf dem Boden derjenigen Grundsätze, welche wir in Abschnitt III. als die Grundlinien des modernen Staates kennzeichneten. Mit grösster Sorgfalt war man bei Abfassung jenes schweizerischen Grundgesetzes bemüht, einerseits die Rechte der Bürger in möglichst freiheitlichem Sinne festzustellen, andererseits die öffentliche Ordnung des Staatswesens durch genaue Bestimmung und Begrenzung der Rechte und Pflichten des Staates zu sichern. Somit erscheinen gleichsam als die Grundpfeiler, auf welchen die eidgenössische Bundesverfassung ruht, die beiden Fundamentalsätze: 1. die Freiheit der Bürger wird so ausgedehnt als möglich gewährleistet; 2) die öffentliche Ordnung ist die Grenze, welche die Eidgenossenschaft im Interesse der Gesammtheit den Individualrechten der Bürger zieht und als organisirtes Staatswesen ziehen muss.

Die grundgesetzlichen Freiheitsrechte der Bürger sind im Einzelnen in der Verfassung selbst bezeichnet, theils

schon durch diese selbst hinreichend spezifizirt und abgegrenzt, theils nur prinzipiell genannt, während die Spezifikation und Abgrenzung erst im Wege der eidgenössischen Spezialgesetzgebung zu erfolgen hat. Mit welchem Ernste man letztere Aufgabe alsbald in Angriff nahm, geht klar hervor aus der Anzahl wichtiger Spezialgesetze, welche innerhalb Jahresfrist in Ausführung einzelner Sätze der Bundesverfassung bereits ergingen.

Auf dieser Grundlage ruht der schweizerische Bundesstaat. Das Verdammungsurtheil, welches Pius IX. im Syllabus über die moderne Staatsgrundlage fällte, trifft also im höchsten Masse auch für die Schweiz zu; die kanonische Staatslehre ist das diametrale Gegentheil derjenigen Staatsgrundsätze, welche das Volk der Eidgenossenschaft in seiner Verfassung von 1874 als oberste Richtschnur seines Staatslebens anerkannt und sanktionirt hat. Wenn der römische Papst nicht alsbald durch Verdammung und Nichtigkeitserklärung des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes den Kampf mit der Schweiz begann, wie er das 1869 in Oesterreich that, so trug er damit nur den faktischen Verhältnissen und der gänzlichen Aussichtslosigkeit eines solchen Kampfes Rechnung. Selbstverständlich aber hat man darum in Rom den Aufbau der eidgenössischen Bundesverfassung nicht als zu Recht bestehend anerkannt, zumal da eine Anzahl schweizerischer Einzelstaaten als ‹katholische Staaten› im Sinne der römischen Kurie erachtet werden müssen, so Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz u. a. m. Was aber die heilige Pflicht katholischer Obrigkeiten gegenüber ‹der Kirche› sei, wurde oben ausführlich dargelegt. Die Bundesverfassung hat nun jenen Einzelstaaten die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber ‹der Kirche› unmöglich gemacht; prinzipiell ist deshalb nach kanonischer Regel die Bundesverfassung auch ohne aus-

drückliche Erklärung des Papstes ipso jure null und nichtig, denn — «die katholische Lehre kennt kein rechtmässiges Gebot der Obrigkeit gegenüber einer evident rechtmässigen Forderung des Gewissens.»

Es genüge an dieser kurzen Charakteristik des Gegensatzes der eidgenössischen Bundesverfassung zur Lehre und dem Recht der römischen Kirche. Rom hat zunächst den Kampf um seine Prinzipien nicht gegenüber der Schweiz als Gesammtheit, sondern nur gegenüber einzelnen Kantonen aufgenommen; mit einer Reihe anderer Staaten in schwere Kämpfe verwickelt um das «göttliche Recht der Kirche», d. i. um dasjenige Recht, welches zuerst durch eine der grossartigsten Betrügereien der Weltgeschichte, durch die pseudo-isidorischen Dekretalen als «Gottes Recht» formulirt worden war, huldigt Rom hinsichtlich der Gesammtschweiz dermalen der Politik des Wartens und des Fluchens; wenn die Kämpfe in den anderen Staaten, wenn insbesondere die Konflikte in einzelnen Kantonen der Schweiz einen dem römisch-pseudoisidorischen «Rechte Gottes» günstigen Ausgang gewonnen haben werden, dann wird auch die Eidgenossenschaft als solche um die Grundrechte ihrer Bürger mit Rom kämpfen müssen. Rom kann warten.

Die Bundesverfassung hat in Bezug auf das Verhältniss von Staat und Kirche ganz bestimmte Normen aufgestellt, welche von der Einzelsouveränetät der Kantone nicht durchbrochen werden dürfen. Zwar hat die Verfassung die Regulirung jenes Verhältnisses im Einzelnen den Kantonen anheimgegeben und die Schweiz kennt als Bundesstaat keinerlei privilegirte Kirchen, aber die Verfassung des Bundes stellt doch ganz bestimmte Richtpunkte auf, nach welchen das Verhältniss zwischen Staat und Kirche Seitens der Kan-

tone geordnet werden **muss** und von welchen bei Regelung dieses Verhältnisses nicht abgewichen werden darf. Nur in dieser Beschränkung ist es richtig, zu sagen, der Bund kenne nur Religionsgesellschaften mit gleichen Rechten und Pflichten; ferner er habe keinen Theil an der Ordnung der Lebensangelegenheiten der religiösen Gemeinschaften, ihrer Organisation etc., die Regelung dieses Verhältnisses stehe vielmehr den Kantonen im Rahmen der Glaubens-, Kultus- und Vereinsfreiheit vollkommen frei[1]). Es wird späterhin noch im Einzelnen zu erörtern sein, ob die letztere Auffassung prinzipiell und in Hinsicht auf eine Reihe spezieller Punkte richtig sei. Wie wenig die eidgenössische Bundesverfassung den Religionsvereinen prinzipiell theilnahmlos gegenüber steht, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit der deutschen Bundesverfassung; während der deutsche Bundesstaat durch seine Verfassung den Art. I. des bayerischen Konkordates, welcher der römischen Kirche unverkürzt alle Privilegien garantirt, welche sie nach Gottes Ordnung (!) und den kanonischen Satzungen (!) zu geniessen hat, nicht ausschliesst, würde die eidgenössische Bundesverfassung jenen Satz, der dem gesammten kanonischen Rechte Thür und Thor öffnet[2]), wollte er etwa in einem

---

[1]) Samuely 4. 6.

[2]) Richtig charakterisirt Mejer, römisch-deutsche Frage II, 1, S. 131, den Inhalt dieses Artikels dahin: „es konnte nicht bezweifelt werden, dass hier die Anerkennung gefordert und dem Wortlaute nach gegeben wurde, die römisch-katholische Kirche sei die ausschliesslich berechtigte, sei befugt, von jedem giltig getauften Christen gehorsame Unterwerfung, von der weltlichen Obrigkeit aber das zu fordern, dass sie jene Unterwerfung erzwinge; sei überhaupt berechtigt, von der Staatsobrigkeit zu verlangen, dass diese ihr die Anerkennung als sichtbares, göttliches, dem Staate übergeordnetes Reich

Kantone grundgesetzlich sanktionirt werden, unbedingt ausschliessen. Die deutsche Bundesverfassung führt für den Bund den Grundsatz durch, dass die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach Art und Umfang gänzlich den Einzelstaaten zukomme [1]), die eidgenössische Bundesverfassung dagegen stellt ganz festbestimmte Normen auf, wie Seitens der Kantone eine solche Regulirung stattfinden müsse, falls man eine solche überhaupt vornehmen wolle. Wir erkennen hierin einen fundamentalen Unterschied zwischen der deutschen und der schweizerischen Bundesverfassung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche: erstere erklärt durch ihr Schweigen jenes Verhältniss als ein für den Bund gänzlich irrelevantes; letztere erklärt durch Aufstellung ganz bestimmter Richtpunkte das Verhältniss als ein für den Bund sehr relevantes; sie übergibt gleichsam den Kantonen einen in seinen Grundzügen völlig fertigen Bau und erlaubt den ersteren nur, die Einrichtung im Einzelnen, und selbst dies nur theilweise, zu treffen.

Will man demnach das viel missverstandene vage Schlagwort ‹Trennung von Staat und Kirche›, welches bis jetzt nur Konfusion in den Köpfen angerichtet hat, überhaupt gebrauchen, so kann es für die Schweiz als Bundesstaat nur in dem Sinne gelten: die Verfassung weist alle kirchlichen Einwirkungen auf die staatliche Sphäre zurück und erklärt ihrer-

---

nicht versage und ihr den weltlichen Arm leihe, so oft die Kirche ihn ruft“ u. s. w. Vgl. dazu auch Herrmann im Deutschen Staatswörterbuch VII. S. 727.

[1]) Richtig Samuely S. 5 N. 2.

seits alle Religionsgesellschaften gleichmässig für Privatvereine, sie wahrt dagegen dem Staate eine Reihe positiver Befugnisse gegenüber den Religionsvereinen, insbesondere — und das liegt in der Natur der Sache — dem römisch-katholischen gegenüber.

Betrachten wir nunmehr die Konstruktion des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf Grund der Bundesverfassung etwas näher.

Die Grundlage dieser Konstruktion ist die Gewissensfreiheit (Art. 49, Abs. 1); sie ist ein heiliges und unverletzliches Individualrecht eines jeden Schweizers. Auf ihr ruht die ganze Staatsauffassung der Konstitution von 1874, indem die Gleichheit vor dem Gesetze unabhängig von allem und jedem religiösen Bekenntnisse auf's feierlichste garantirt wird. ‹ Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich › (Art. 4); ‹ die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden › (Art. 49, Abs. 4; vgl. Art. 66).

In diesen kurzen Sätzen ist die oberste Konsequenz der Gewissensfreiheit für das staatliche Leben klar gezogen: der Staat hat damit sich und seine Ordnung von jeder religiösen oder kirchlichen Bedingtheit frei erklärt. Dies ist der diametrale Gegensatz gegen die kanonische Staatslehre, welche alle bürgerlichen und politischen Rechte von der Zugehörigkeit zur römischen Kirche bedingt sein lässt.

Nachdem die Verfassung in dieser Weise die oberste staatsrechtliche Konsequenz aus der Gewissensfreiheit gezogen, prägt sie die einzelnen hauptsächlichsten Folgerungen, welche sich aus jenen Vordersätzen ergeben, in einer Reihe von Spezialbestimmungen aus. Diese Bestim-

mungen sind sämmtlich von dem Gedanken getragen, dass der Staat, der die Prinzipien der Gewissensfreiheit konsequent durchführen will, auch seinen Bürgern die Möglichkeit gewähren muss, in ihren bürgerlichen Beziehungen ohne irgendwelche kirchliche Bedingtheit zu leben. Der Staat erklärt hiedurch eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen Lebens wieder als weltliche, die in der Zeit des Mittelalters zum Theil auf Grund sehr berechtigter Umstände, zum Theil aber auch in ganz ungerechtfertigter Weise der Kirche zugefallen, bez. von ihr okkupirt worden waren. Die drei Angelpunkte des menschlichen Lebens sind: Geburt, Verehelichung und Tod. Diese drei Hauptverhältnisse des menschlichen Lebens fielen allmälig im Laufe der Zeit gänzlich der Kirche anheim und die römische Kirche glaubte jenen Verhältnissen den unvergänglichen Stempel ihrer Herrschaft aufzudrücken, indem sie dieselben mit sakramentaler Weihe begabte. Das Resultat dieser Entwickelung war: das Zeugniss der kirchlichen Taufe war die nothwendige Voraussetzung für den Eintritt in jedes Verhältniss des bürgerlichen Lebens; ohne jenes Zeugniss war so ziemlich jede Möglichkeit des Fortkommens abgeschnitten und insbesondere verlangte man von Staatswegen (in Schulen, bei Anstellungen etc.) den Nachweis der kirchlichen Taufe; ja manche Staaten, protestantische wie katholische, straften denjenigen kriminell, der sein Kind nicht zur Taufe brachte.

Die Ehe wurde, sowohl was die Form des Abschlusses als was die Voraussetzungen ihrer Eingehung (Verlöbniss, Aufgebot, Ehehindernisse etc.) betraf, gänzlich in die Hände der Kirche gelegt; das Recht der Kirche galt in dieser Beziehung unumschränkt, der Staat beanspruchte keinerlei Cognition. Wer nicht den Vorschriften der Kirche gemäss heirathen wollte, dem war überhaupt die Ehe ver-

schlossen. Allmälig erinnerte der Staat sich wieder seiner Pflichten: er stellte, ängstlich und zögernd, in eigener Kompetenz Normen und Voraussetzungen auf, an welche sich auch die Kirche, in deren Händen immer die Eheschliessung blieb, halten müsse, er gewährte endlich nach langem Zögern und mit ängstlichster Zurückhaltung die Möglichkeit einer rein staatlichen Eheschliessung, aber nur für solche, die nicht zu einer Kirche gehören, die sog. Nothcivilehe.

Das Begräbniss gehörte ebenfalls vollständig zur Kompetenz der Kirche; die Friedhöfe waren Eigenthum der Kirchen und wessen Leiche kirchlicherseits nicht in den Friedhof aufgenommen wurde, der konnte überhaupt nicht daselbst begraben, sondern musste anderwärts verscharrt werden.

Die Bundesverfassung aber erklärt Geburt, Ehe und Begräbniss für rein bürgerliche Dinge (Art. 53, 54). Niemanden ist verboten, seine Kinder taufen, seine Ehe kirchlich einsegnen und seinen Leichnam kirchlich beerdigen zu lassen; diese kirchlichen Funktionen aber sind Privatsache des Einzelnen und wer die Kirche dazu nicht nöthig zu haben vermeint, dem soll das von Staatswegen völlig unbenommen sein, ohne dass er hiedurch irgend welchen Nachtheil in seinen bürgerlichen (besonders Ehre!) und politischen Beziehungen hätte. In nothwendiger Konsequenz hievon wird die Führung der Civilstandsregister als den weltlichen Behörden allein zukommend erklärt.

Wie Geburt, Ehe und Tod früherhin ausschliesslich in den von den Kirchen festgestellten Rahmen eingeschlossen waren, so waren auch die Schulen einzig und allein Sache der Kirchen. Von allen oben erwähnten Verhältnissen war dies das berechtigtste. In den finstersten

Zeiten tiefster Geistesnacht war es die Kirche, welche wenigstens einigermassen für den Unterricht der Kinder sorgte, sowohl die vorreformatorische als — und diese in ganz besonders hohem Maasse — die Kirche der Reformation. Heute hat der Staat die Pflicht, auch dies Gebiet wieder an sich zu nehmen und wesentlich zwingt ihn zu dieser Revindication die römische Kirche; die protestantischen Konfessionen hätte der Staat, so lange sie noch in privilegirtem Verhältniss zu ihm stehen, m. E. sehr wohl mit der vollständigen Leitung des Unterrichts der Kinder betrauen können, bei der römischen Konfession ist das gerade Gegentheil der Fall. Da aber eine Scheidung nach konfessionellen Gesichtspunkten sich in dieser prinzipiellen Frage nicht empfiehlt, in Konsequenz der Parität auch gar nicht als zulässig erachtet werden kann, muss der Staat die sämmtlichen Konfessionen von der Leitung des Schulunterrichtes als solchen entfernen und die religiöse Erziehung der Kinder den Eltern vollständig anheimgeben. Aus diesem Prinzipe ist Art. 27, Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung erflossen (vgl. auch Art. 49, Abs. 2 und 3).

Auf diese Weise sind die hauptsächlichsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens wieder säkularisirt, ohne dass dadurch dem Einzelnen benommen wäre, dieselben seinerseits auf dem Privatwege mit religiöser Weihe auszustatten.

Die Konsequenz der Gewissensfreiheit in religiös-kirchlicher Beziehung zieht die Bundesverfassung selbst nach zwei Richtungen:

1) Sie verbietet die Erhebung von Steuern für Kultuszwecke einer bestimmten Religionsgesellschaft von Nichtangehörigen derselben (Art. 49, Abs. 6). Näher wird dieser

Satz auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geregelt werden [1]).

2) Die Bundesverfassung gewährt prinzipiell die Kultusfreiheit (Art. 50), sowohl für solche Religionsgesellschaften, welche kantonal privilegirt sind, als auch für Privatvereine religiöser Art; für den Bund tragen alle Religionsgesellschaften die rechtliche Natur dieser letzteren. Die Bürger haben volle Freiheit, sich zu Vereinen überhaupt, also auch zu solchen religiöser Art zusammenzuschliessen (Art. 56) und diesen religiösen Privatvereinen ist die Freiheit der Kultusübung ebenso prinzipiell gewährleistet, wie den privilegirten Kirchengesellschaften.

Diese praktische Uebung der Gewissensfreiheit, welche sich als Kultusfreiheit darstellt, garantirt die Bundesverfassung aber nicht absolut, sondern immer nur «innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung». Aehnlich ist die Vereinsfreiheit eingeschränkt.

Wir kommen somit auf das zweite Fundamentalprinzip, auf welches die Bundesverfassung ihr Verhältniss von Staat und Kirche konstruirt, auf die «öffentliche Ordnung». Nach dieser Richtung trifft die Bundesverfassung kraft des dem Bunde immer und überall zustehenden Oberaufsichtsrechtes eine Anzahl Bestimmungen, eximirt somit den hierauf bezüglichen Abschnitt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem grossen Theile von der souveränen Gesetzgebung der Kantone.

Neben der «öffentlichen Ordnung» ist als Schranke der Kultusfreiheit die «Sittlichkeit» genannt. Dadurch

[1]) Den Entwurf des bezüglichen Ausführungsgesetzes s. Bundesblatt v. 1875 (Nr. 55), S. 982 f. Art. 2 des Entwurfes enthält eine weitgehende Einschränkung des Principes der Bundesverfassung, welche nach ihrer Zulässigkeit kaum über jeden Zweifel erhaben sein dürfte.

wird, um hierüber nur wenige Worte zu sagen, für die Schweiz allenthalben z. B. der Kultus der Mormonen oder der in Russland existirenden Sekte der Skopzen u. a. ausgeschlossen. Diese Seite der Frage interessirt uns hier nicht weiter; wir wenden uns vielmehr sofort zu der Interpretation des Begriffes « öffentliche Ordnung », wie diese in Art. 50 als Schranke der Kultusfreiheit aufgestellt wurde. Die Freiheit des Glaubens und Gewissens, soweit sie sich auf das Innere der Menschen bezieht, hat keine äussere Schranke und kann und darf eine solche nicht haben. Sobald aber Glaube und Gewissen als Kultus in die äussere Welt treten, hat das Gewissen der Einzelnen oder Mehrerer, die sich in Glauben und Gewissen gemeinsam fühlen, seine Schranke am Gewissen aller, d. i. an denjenigen Rechtssätzen, welche die Staatsgewalt als das berufene Gewissen der Gesammtheit in dieser Hinsicht als bindende Norm aufstellt. Diese bindende Norm ist die «öffentliche Ordnung», innerhalb deren die auf Grund gemeinsamen Glaubens zu gemeinsamem Kultus Verbundenen Freiheit ihrer Kultusübung geniessen [1]).

Blicken wir nun auf die praktische Anwendung dieser Sätze im Staatsleben, so muss sich uns vor allem die Frage aufdrängen, welche Stellung nimmt zu der «öffentlichen Ordnung» der Eidgenossenschaft die römisch-katholische Kirche ein?

Die römisch katholische Kirche ist in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone mit besonderen, mehr oder weniger weitgehenden Privilegien ausgestattet; in anderen sind ihr diese Privilegien genommen und sie stellt sich ledig-

[1]) Vgl. oben III, S. 49.

lich als religiöser Privatverein dar; ebenso trägt sie wie alle Religionsgenossenschaften dem Bunde gegenüber den rechtlichen Charakter der letzteren. Für die staatsrechtliche Betrachtung im Einzelnen ist dieser Unterschied natürlich von Wichtigkeit; für die prinzipielle Betrachtung des Verhältnisses der römischen Kirche zur öffentlichen Ordnung der Eidgenossenschaft ist jedoch jener Unterschied bedeutungslos, denn: ob Staatskirche, ob Privatverein — nach dogmatischer Ausprägung und hierarchischer Ordnung ist die römische Kirche stets die gleiche und ihr Verhältniss zur öffentlichen Ordnung da wie dort ganz das nämliche, indem dieselbe als Privatverein ebensogut wie als Staatskirche den Anspruch erhebt, in eigener Kompetenz Recht zu erzeugen und dieses ‹Recht Gottes› ihren Gläubigen als praktische Lebensnorm predigt. Dasjenige, was die eidgenössische Bundesverfassung als Staatsgrundlagen heiligt, das verdammt die römische Kirche und erklärt es eo ipso für null und nichtig. Es war dies oben eingehender auszuführen; hier sei nur das oben gewonnene Resultat in wenigen Sätzen mit spezieller Beziehung auf die Bundesverfassung rekapitulirt: die Bundesverfassung erklärt die Gewissens- wie die Kultusfreiheit als heilige Rechte der Schweizer — die römische Kirche verdammt, verflucht und kassirt sie im Prinzipe und mit allen Konsequenzen. Die Bundesverfassung erklärt die Erfüllung der bürgerlichen und politischen Pflichten für nothwendig ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Forderungen des Gewissens — die römische Kirche erklärt: es gibt keine rechtmässige Forderung der Obrigkeit gegen eine Forderung des Gewissens, d. i. was die römische Lehre und das kanonische Recht als solche versteht, daher ist jedes staatliche Gebot, das im Gegensatze zu römischen Glau-

bens- und Rechtssätzen steht, von vorneherein null und nichtig und verpflichtet keinen Bürger zum Gehorsam. Während somit die Bundesverfassung als ihre heiligsten Grundsätze betont: Gewissensfreiheit und öffentliche Ordnung, erklärt die römische Kirche als ihre obersten Grundsätze: römische Glaubenseinheit und Recht «der Kirche», das letztere aber geht in allen Fällen der Collision dem Rechte des Staates vor.

Es genüge an diesen wenigen Sätzen. Die angezogenen Prinzipien sind Glaubenssätze der römischen Kirche; der Katholik ist bei Gefährde des ewigen Seelenheils verpflichtet, nach ihnen zu leben und zu handeln. Jene Glaubenssätze aber verneinen insbesondere den Frieden der Konfessionen, der sich auf die Gewissensfreiheit gründet, sowie alle die einzelnen Konsequenzen dieser letzteren in Bezug auf Kultusfreiheit, Parität der Konfessionen, Ehe, Begräbniss, Schule etc.; sie verneinen ferner die Souveränetät des Staates, indem sie das vom Staat gesetzte Recht in seiner Geltung bedingt sein lassen vom Nichtwiderspruch zum «Recht der Kirche», sie verneinen somit, in einem Worte zusammengefasst, die gesammte öffentliche Ordnung des Staates. Die Syllabuskirche mit dem unfehlbaren Papst hat prinzipiell keinen Raum innerhalb der von der Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung gesetzten öffentlichen Ordnung; denn sie verneint diese öffentliche Ordnung dogmatisch, gebietet ihren Gläubigen diese Verneinung und führt ihre Glaubenssätze, wo immer sie kann, praktisch durch, in rücksichtslosester Weise die öffentliche Ordnung durchbrechend.

Diese mit der öffentlichen Ordnung unvereinbare Syllabuskirche ist jedoch nicht mit der katholischen Kirche, wie sie regelmässig in der Schweiz besteht, zu verwechseln.

Die Katholiken der Schweiz erkennen in ihrer grossen Mehrheit das Gesetz des Staates als die souveräne Ordnung ihrer bürgerlichen und politischen Verhältnisse an, unbekümmert um die Gebote des Syllabus; die aus diesen Katholiken gebildete Kirche ist somit vollkommen gut vereinbar mit der ‹öffentlichen Ordnung›, selbst dann, wenn etwa **theoretisch** Institutionen oder Gebote des Staates verneint werden, wenn denselben nur **praktisch** gehorcht wird; der Staat kann jene theoretische Negation ignoriren, so lange dieselbe keine praktische Gestalt annimmt. Die katholischen Kantone, welche die neue Bundesverfassung annahmen und zur Ausführung brachten, erklärten eben damit die ‹öffentliche Ordnung der Schweiz› als ihr oberstes Gesetz und wiesen die Gebote des Syllabus für die Staatsordnung zurück. Wo aber die Negation der ‹öffentlichen Ordnung› aus der Theorie in die Praxis übergeht, wo Gesetz und Gebot des Staates für unverbindlich, für null und nichtig erklärt werden gegenüber angeblichen Forderungen des Gewissens und danach praktisch gehandelt wird, wo man somit praktisch die Syllabuskirche im Gegensatz zu der andern katholischen Kirche, die sich mit der öffentlichen Ordnung verträgt, aufrichten will: da nehmen die Verhältnisse alsbald einen anderen Charakter an und das Prinzip muss in seiner vollen Schärfe hervortreten: für die Syllabuskirche ist im Rahmen der eidgenössischen öffentlichen Ordnung kein Raum. Wo auf Grund von Forderungen des Gewissens die Gebote des Staates als unverbindlich nicht befolgt werden (B. V. Art. 49, Abs. 5), da wird die öffentliche Ordnung nicht nur

theoretisch, sondern auch praktisch verneint und somit fällt die garantirte Kultusfreiheit sofort dahin. Der Einzelstaat kann auf Grund der Bundesverfassung die Freiheit des Kultus einer solchen Kirche nicht gestatten, sondern ist als Glied der Eidgenossenschaft ebenso wie als souveräner Einzelstaat (Art. 5) verpflichtet, jenen Kultus zu verbieten, so lange nicht die Souveränetät des Staatsgesetzes, sowohl des eidgenössischen als des kantonalen, anerkannt und darnach praktisch gehandelt wird.

Diese Verhältnisse liegen dermalen im Kanton Bern vor. Die Regierung dieses Kantons steht einer Anzahl von Priestern gegenüber, welche direkt und unzweideutig derselben den Gehorsam in einer offiziellen Notifikation gekündigt haben, indem sie rechtmässig ergangene staatliche Maassnahmen als für sich unverbindlich und für ihre praktische Handlungsweise nicht vorhanden erklärten. Die neue Kirchenorganisation konnten sie zurückweisen, sie verzichteten damit nur auf ihre Stellung als ‹anerkannte› Kirche im Staate und auf die aus dieser Stellung erfliessenden Privilegien. In der Erklärung aber, dass sie einem Bischof, dessen Amtsentsetzung — ich brauche der Kürze halber diesen nicht ganz korrekten Ausdruck — von Staatswegen als unbedingtes Gebot der öffentlichen Ordnung betrachtet worden war, nach wie vor als ihren allein rechtmässigen Oberen erachten, und dass sie nur von ihm Befehle annehmen und ausführen würden, in dieser Erklärung liegt eine klare und unzweideutige praktische Negation der öffentlichen Ordnung, der eidgenössischen sowohl (Art. 49 Abs. 5) als der kantonalen. Ich habe hier nicht den Konflikt des Kantons Bern mit den römischen Priestern des Jura zu untersuchen; nicht alle Massnahmen der Regierung mögen über jede Kritik erhaben sein; so-

weit aber das Vorgehen der Regierung ein negatives war, muss ich es für korrekt erachten. Die Schuld der vollständigen Destruktion der römisch-katholischen Kirchenorganisation im bernischen Jura fällt nur auf die rebellischen Priester, und die hohlen Deklamationen über Beraubung der Katholiken an ihren heiligsten Gütern im Leben und im Sterben vermögen Niemand zu rühren, der den Dingen etwas auf den Grund sieht; es liegt in der Hand der Priester, alsbald diesem Zustande ein Ende zu machen, indem sie das Wort des Apostels Paulus befolgen: « Jedermann sei unterthan der Obrigkeit. » Der Apostel statuirt keinerlei Ausnahme für römische Priester.

Wie die Dinge heute liegen, ist die nothwendige Voraussetzung für Wiederherstellung des römischen Kultus im Jura die Unterwerfung des Klerus unter die öffentliche Ordnung der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern; ist die öffentliche Ordnung durch Unterwerfung der Priester unter die rechtmässigen Gebote des Staates wiederhergestellt, so tritt sofort das Recht der Kultusfreiheit wieder in volle Kraft. So lange aber die öffentliche Ordnung von Priestern einer Religionsgenossenschaft theoretisch und praktisch verneint wird, kann der Staat solchen Priestern unmöglich die freie Ausübung von Kultusfunktionen gestatten; der Kanton Bern ist zu diesem Verbote auf Grund der Bundesverfassung nicht allein berechtigt, sondern er ist dazu im Hinblick auf die öffentliche Ordnung der Eidgenossenschaft verpflichtet und würde in solchem Falle ein Kanton die Freiheit der Kultusübung trotzdem gestatten, so müsste m. E. diese « Freiheit » von Bundeswegen gehemmt werden. Die öffentliche Ordnung und die Kultusfreiheit bedingen sich gegenseitig; die letztere ist nur auf Grund und unter Voraussetzung der erstern im Gebiete der Eidgenossenschaft möglich; die

römischen Priester im bernischen Jura verneinen theoretisch und praktisch die erstere, folglich ist die Gewährung der letzteren an sie unmöglich, so lange jene Widersetzlichkeit dauert. Dies ist, m. E., die einzig mögliche Interpretation des Art. 50, Abs. 1 der eidgenössischen Bundesverfassung, wenn man nicht die Worte ‹ innerhalb der öffentlichen Ordnung › als inhaltslose Phrase erklären will; ist letzteres der Fall, dann hört natürlich alle und jede Beweisführung aus jenen Worten auf; man muss aber dann konsequent sein und in jedem Falle dem Belieben anheimgeben, unbequeme Sätze der Bundesverfassung als ‹ Phrase › zu eskamotiren. Dann ist es allerdings auch nicht mehr nothwendig, dass für die römischen Priester eine Schranke in der ‹ öffentlichen Ordnung › besteht.

Im Gesetz betreffend die Störung des religiösen Friedens § 3, Ziff. 2 hat der Kanton Bern jene oben erörterte Konsequenz der eidgenössischen Bundesverfassung in m. E. vollkommen korrekter Weise gezogen. Diese Bestimmung wurde als ‹ sehr bedenklich › bezeichnet und man sprach wohl mit Bezug hierauf von einer ‹ bedenklichen Strömung › in einzelnen Kantonen, da eine ‹ blos theoretische Negation der Souveränetät des Staates für gewisse Gebiete › dem Kantone nicht das Recht gebe, Angesichts der Bundesverfassung die ‹ Substanz der Kultusfreiheit › aufzuheben [1]). Wir haben uns über diesen Punkt oben bereits ausgesprochen und auch unsererseits die Anschauung vertreten, dass der Staat eine blos theoretische Negation seiner Souveränetät allerdings ignoriren könne, obwohl diese theoretische Negation, als ‹ Recht Gottes › den Gläubigen gepredigt, für den Staat ihre schweren Bedenken

---

[1]) Samuely S. 12. 20.

hat; der Wortlaut des bernischen Gesetzes scheint mir nur auf eine praktische, thatsächliche Widersetzung bezogen werden zu können. Jedenfalls kann bei den dermaligen Verhältnissen im bernischen Jura nun und nimmermehr von einer ‹ blos theoretischen Negation der Souveränetät › gesprochen werden; wer nur einen Blick in den offiziell an die Regierung gerichteten und bis heute nicht zurückgenommenen Protest der jurassischen Priester gegen die Amtsentsetzung Lachats, sowie auf die hieraus im Jura erflossenen thatsächlichen Konsequenzen werfen will, muss zugeben, dass hier die Theorie aufhört und eine das Staatswesen im höchsten Grade gefährdende Praxis beginnt. § 3, Ziffer 2 des cit. Berner Gesetzes steht so wenig im Widerspruch mit der Bundesverfassung, dass es vielmehr als nothwendige Konsequenz derselben erscheint und das Gegentheil jenes Satzes als im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend erachtet werden müsste[1]).

Eine lebhafte Controverse hat sich darüber erhoben, ob das Vorgehen der Berner Regierung gegen die jurassischen Priester hinsichtlich des für leztere erlassenen Aufenthaltsverbotes in den jurassischen Amtsbezirken korrekt und mit der Bundesverfassung im Einklange war. Mit grossem Scharfsinne ist einerseits die Bejahung[2]); mit ebenso grossem Scharfsinne von anderer Seite die Verneinung[3]) der Frage begründet worden. Endgiltig scheint

---

[1]) Dass der cit. Paragraph des bern. Ges. nur als Ausführungsmassregel zur Bundesverfassung sich darstellt, betont auch Gareis, Gutachten in Aktenstücken etc. S. 25.

[2]) Brunner in Verhandl. d. bern. Grossen Rathes vom 11. u. 12. Juni 1875, S. 111 ff.

[3]) Samuely a. a. O. S. 5 ff.

mir die Frage bis jetzt keineswegs entschieden; die Unklarheit der betreffenden Verfassungsbestimmung gibt der einen Interpretation soviel Berechtigung als der anderen. Für den Zweck unserer Erörterung ist die Frage von untergeordneter Bedeutung; nur in Kürze möchte ich einigen Bedenken gegenüber dem diesbezüglichen Vorgehen der eidgenössischen Centralbehörden Ausdruck geben, das mir nach zwei Seiten hin juristisch inkorrekt und politisch bedenklich erscheint. Angenommen die vom Bundesrathe adoptirte Interpretation des Art. 50 sei die richtige — und ich halte sie für richtiger als die entgegenstehende, — so war es auf Grund der Bundesverfassung unzulässig, der Berner Regierung eine Frist zur Aufhebung des kritischen Ausweisungsdekretes zu setzen. Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung lautet: «Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, bez. der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.» In dem Mehr der «Gesetze» muss jedenfalls das Weniger der Regierungsdekrete auch enthalten sein; wenn Sätze von Verfassungen sowie Gesetze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, eo ipso durch dieselbe aufgehoben sind, so wird kaum jemand zu behaupten wagen, dass Regierungsdekrete gleicher Art noch in Kraft bleiben könnten. Angenommen also, das fragliche Dekret der Berner Regierung stand im Widerspruch mit der neuen Bundesverfassung, so trat es mit Annahme der letzteren ipso jure ausser Kraft und es kann durchaus mit dem alleg. Art. 2 nicht in Einklang gebracht werden, dass die eidgenössischen Centralbehörden der Berner Regierung eine Frist zur Aufhebung stellten.

Noch bedenklicher aber ist die andere politisch kritische Frage: wie steht es heute mit der Ausweisung des Genfer Ex-Pfarrers Mermillod, Bürgers von Carouge (Kanton Genf), die vom Bundesrath selbst unter der Herrschaft der alten Verfassung verfügt wurde?[1]) Steht das Ausweisungsdekret der Berner Regierung bezüglich der jurassischen Priester mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch, so steht das Ausweisungsdekret des Bundesraths bezüglich Mermillods im gleichen Widerspruch. Warum wird letzteres nicht aufgehoben oder als mit Annahme der neuen Bundesverfassung als ipso jure ausser Kraft getreten erklärt? Wir empfehlen dem eidgenössischen Justizdepartement diese Frage angelegentlichst zur Erledigung, denn es kann gerade bei der höchsten eidgenössischen Exekutivbehörde nicht als zulässig erscheinen, wenn man in zwei Fällen ganz gleicher Art — der Unterschied, den man ausklügelte, Mermillod sei Agent des Papstes (und als solcher wohl Ausländer?!), ist rechtlich ohne alle Bedeutung — einmal diesen, einmal jenen Standpunkt einnimmt.

Einer kurzen Bemerkung de lege ferenda aber kann ich mich bei diesem Anlasse nicht enthalten. Ohne die Möglichkeit der Ausweisung vaterlandsloser Inländer kann man in den gegenwärtigen kirchenpolitischen Kämpfen nicht fertig werden[2]). Deutschland musste diese Erfahrung

[1]) Vgl. hiezu die Verhandlungen im National- und Ständerath, mitgetheilt im Bundesblatt v. 1873, Nr. 39. Interessant ist, hiemit die Verhandlungen über die jurassischen Rekurse (Bundesblatt 1875, S. 595 ff.) zu vergleichen.

[2]) Der bundesräthliche Verfassungs-Entwurf vom 4. Juli 1873 hatte in Art. 64, Abs. 1, eine dahin abzielende Bestimmung vorgeschlagen und in einer Botschaft (Bundesblatt 1873, Nr. 31, S. 965) sehr gut motivirt; leider wurde dieser Vorschlag abgelehnt, und Art. 70 der heutigen Bundesverfassung ist vollkommen unzureichend.

machen und den durch die römischen Priester geschaffenen Ausnahmszustand mit einem Ausnahmsgesetz treffen, die Schweiz wird früher oder später die gleiche Erfahrung machen müssen [1]). Angesichts der Wirren, in welche die römische Kirche die modernen Staaten stürzt, hält die Schablone von Freiheit und Gleichheit nicht immer Stand. Ist der Ausnahmszustand beseitigt, so kann ja alsbald auch das Ausnahmsgesetz ausser Kraft gesetzt werden; für Ausnahmszustände reicht das normale Gesetz in den seltensten Fällen. Was man gemeinhin an internationalen Gründen gegen die Zulässigkeit der Ausweisung als Strafe oder Straffolge mit Recht vorbringt, trifft in diesem Falle nicht zu, da die Ausgewiesenen kaum in Verlegenheit sein werden, jeweilen ein Land zu finden, wo ihnen ein mit dem Staatsgesetze conformes Leben möglich ist.

Ich kehre, nach dieser Digression über das Verhältniss der Massregeln der Berner Regierung gegenüber den jurassischen Priestern zur Bundesverfassung, zu der prinzipiellen Erörterung über das Verhältniss von Staat und Kirche auf Grund der Bundesverfassung zurück.

Wie oben nachgewiesen, ist die öffentliche Ordnung das oberste Prinzip neben der Gewissensfreiheit, auf welchem die eidgenössische Bundesverfassung ruht. In Ausführung dieses Prinzips wurde alsdann eine Reihe von Spezialbestimmungen, die sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen, in die Verfassung aufgenommen. Zum Theil sind diese Bestimmungen allgemeiner Natur, zum Theil aber beziehen sie sich direkt und ausschliesslich auf die

---

[1]) Bei Gelegenheit der Neuerrichtung eines apostolischen Vikariates Genf hat die Schweiz diese Erfahrung bereits gemacht. Ueber den Mangel einer rechtlichen Begründung des Vorgehens gegen Mermillod konnte man sich nur dadurch hinwegsetzen, dass man die Frage für eine „politische“ erklärte.

römische Kirche. Aus diesen letzteren Sätzen geht klar hervor, dass man sich bei Abfassung der Bundesverfassung sehr wohl bewusst war, die Schablone der Parität reiche hinsichtlich der römischen Kirchengesellschaft nicht aus; Angesichts der heutigen Entwickelung der römischen Kirche und der in derselben zum Range von Glaubenssätzen erhobenen Extravaganzen konnte man sich nicht verhehlen, dass es dieser Kirchengesellschaft gegenüber besonderer Cautelen zum Schutze der staatlichen Ordnung bedürfe. Die Bundesverfassung steht demnach zweifellos auf dem Standpunkte, dass die römische Kirchengesellschaft eine religiöse Vereinigung besonderer und für den Staat unter allen Umständen bedenklicher Art sei.

In Ausführung ihrer beiden mehrgenannten obersten Prinzipien setzt die Bundesverfassung fest, dass die Verfassungen der einzelnen Kantone von Bundeswegen zu prüfen seien und nur solche Sätze enthalten dürfen, welche den Principien der Bundesverfassung konform sind (Art. 6). Damit ist also nach der Bundesverfassung beispielshalber die Möglichkeit einer ecclesia dominans, sei sie protestantisch oder katholisch, für die Eidgenossenschaft ausgeschlossen. Wollte z. B. ein Kanton den Art. I des spanischen Konkordates von 1851: «religio catholica apostolica romana, quæ excluso quocunque alio cultu esse perigit sola religio nationis» u. s. f. in seine Verfassung aufnehmen, so würde dies von Bundeswegen auf Grund der Art. 49, 50 verbunden mit Art. 6 der Bundesverfassung verhindert und verboten werden müssen; ebenso Sätze wie Art. 29 und 30 jenes Konkordates über die Klöster u. a. m. Im Anschluss an diese Bestimmung der Bundesverfassung ist ferner auch für die kirchenstaatsrechtliche Frage die Einschränkung der Vertragsfreiheit der Kantone (Art. 8

bis 10) von Wichtigkeit; jedes Konkordat z. B., welches ein Kanton mit dem römischen Stuhle abschliessen wollte, wäre demnach hinsichtlich seiner Prinzipien von Bundeswegen zu prüfen. Wer die Geschichte der Konkordate mit dem römischen Stuhle nur einigermassen kennt, bemerkt im Hinblick auf die Prinzipien der eidgenössischen Bundesverfassung, dass durch die eben besprochene Bestimmung die Möglichkeit eines Konkordates, d. i. einer auf den kanonischen Prinzipien beruhenden Spezialvereinbarung über das Verhältniss von Staat und Kirche zwischen einem Kanton der Schweiz und Rom gänzlich zur Unmöglichkeit gemacht ist. — Gerade für den Aufbau des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Kantonen der Schweiz sind die im Vorstehenden besprochenen Sätze der Bundesverfassung als Richtpunkte, deren Einhaltung unter der Kontrolle des Bundes steht, von der fundamentalsten Bedeutung.

An allgemeinen Sätzen ist ferner zu nennen der Ausschluss der Geistlichen vom National- und Bundesrath, sowie vom Bundesgericht (Art. 75, 96, Abs. 2 und 108). Die Bestimmung bezieht sich allgemein auf alle Geistlichen; ich zweifle, ob dieselbe in dieser Allgemeinheit gerechtfertigt werden kann. Steht ein Geistlicher unter ausländischer Jurisdiktion und ist die Gemeinde ihm und den ausländischen Oberen gegenüber nur grex obediens, dann ist jener Ausschluss gerechtfertigt; liegt aber ein solches sich in's Ausland erstreckendes und unbedingtes Unterordnungsverhältniss nicht vor, ist der Geistliche vielmehr nur aus Wahl der inländischen Gemeinde hervorgegangen, ohne einen anderen kirchlichen Oberen « jure divino » über sich zu haben, so weiss ich nicht, wie man jenen Ausschluss solchen Geistlichen gegenüber rechtfertigen will. Wo der Geistliche mitten im Volke steht, sich nur und

allein als Glied seines Volkes fühlt und keinen irdischen kirchlichen Oberen neben sich erkennt, da hat der Satz: ‹ der Geistliche soll sich nicht in Politik mischen, sondern Religion treiben ›, keine Berechtigung [1]).

Weiterhin sind mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung zu betrachten, welche sich ausschliesslich und direkt auf die römische Kirche beziehen; durch dieselben wird der Kreis der Rechte für letztere enger gesteckt als für alle übrigen Religionsgesellschaften; der Kreis ihrer Pflichten dagegen erweitert; es kann somit nicht als richtig zugegeben werden, dass die Bundesverfassung nur Religionsgesellschaften mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten kenne [2]).

Ich komme natürlich hier nicht zurück auf die Sätze des kanonischen Rechtes über Gewissensfreiheit bez. Glaubenseinheit, Ehe, Begräbniss, Taufe, religiöse Kindererziehung, welche durch die diesbezüglichen Grundsätze der Bundesverfassung für die Schweiz grundgesetzlich ausgeschlossen werden. Hierüber wurde bereits oben das Nöthige bemerkt. An dieser Stelle kommen noch mehrere Einzelbestimmungen der Bundesverfassung in Betracht, so von allgemeiner Natur: 1) die Aufhebung aller und jeder geistlichen Gerichtsbarkeit mit staatlicher Wirkung, sei es in civilen oder öffentlichrechtlichen Dingen (Art. 58, Abs. 2); 2) der Satz, dass die Berufung auf Forderungen des Gewissens niemals von der Erfüllung der bürgerlichen und politischen Pflichten entbinde (Art. 49, Abs. 5). Beide

[1]) In dem revidirten Verfassungs-Entwurf von 1872 war das Erforderniss des „ weltlichen Standes “ gestrichen. Auch Robert v. Mohl in seinen kritischen Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstag (S. 138 f.) erklärt sich principiell nur für den Ausschluss des katholischen Klerus vom passiven Wahlrecht.

[2]) Samuely, S. 4.

Sätze sind zum Schutze der öffentlichen Ordnung gegen die Uebergriffe der römischen Kirche statuirt; andere Religionsgesellschaften existiren nicht, welche ‹ nach Gottes Ordnung › Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung beanspruchen oder welche den Satz lehren, das Gesetz der Kirche gehe in Konfliktsfällen stets dem weltlichen Rechte vor. Im Interesse der öffentlichen Ordnung gegenüber der römischen Kirche bestimmt die Bundesverfassung ferner: 3) Bisthümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden (Art. 50, Abs. 4); somit wahrt sich der Bund eine endgiltige Cognition über die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz. Die Tragweite dieser Bestimmung lässt sich nach dem Wortlaute gar nicht ermessen; soll dieselbe wirklich durchgreifende praktische Bedeutung haben, so muss sie sehr in ausdehnendem Sinne interpretirt werden. Jener Artikel kann sich nicht allein auf die ordentliche, sondern er muss sich auch auf die ausserordentliche bischöfliche Jurisdiktion beziehen, sonst ersetzt Rom eintretenden Falles die ordentliche Jurisdiktion durch sein elastisches und für den Staat sehr bedenkliches Missionsrecht und macht damit einfach die Ausführung jener Bestimmung der eidgenössischen Bundesverfassung unmöglich. Man scheint an diese Eventualität bei Redaktion der letzteren nicht gedacht zu haben, sonst wäre die Fassung jener Bestimmung wohl etwas klarer ausgefallen. Will man sich jedoch streng an den Wortlaut halten, so muss man sich gefallen lassen, dass in Zeiten des Konfliktes der Artikel unter Umständen ohne allen Werth ist [1]).

---

[1]) Der Bundesrath erklärte bei Gelegenheit des Konfliktes mit Rom über das apostolische Vikariat Genf, „dass jede durch den blossen Willen des heil. Stuhles einseitig und ohne ausdrückliche

Samuely bespricht diese Bestimmung als ein dem Bunde ausnahmsweise ‹ aus politischen Gründen gegenüber einer bestimmten Religionsgesellschaft und in einer bestimmten Beziehung › gewahrtes Placetrecht [1]). Wir haben hiegegen unsere Bedenken. Zuvörderst möchten wir diese in formeller Beziehung geltend machen. Unter ‹ Placet › verstehen wir gemeinhin ein Stück des Oberaufsichtsrechtes, welches dem Staate gegenüber den von ihm privilegirten Kirchengesellschaften zukommt, ein Stück derjenigen Rechte, welche die Schule unter dem Begriff ‹ jura majestatica circa sacra › zusammenfasst. Somit hat der Begriff Placet eine ganz bestimmte kirchenrechtliche Ausprägung erhalten [2]). Freikirchen (‹ religiösen Privatvereinen ›) gegenüber gibt es ein Placet im kirchenrechtlichen Sinne nicht, sondern nur ein staatliches Oberaufsichtsrecht als Ausfluss der Vereinspolizei. Samuely aber braucht den Begriff Placet unterschiedslos im technischen Sinne und zugleich zur Bezeichnung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes gegenüber freikirchlichen Bildungen. Wichtiger aber ist ein materielles Bedenken, welches wir gegen Samuely's Ausführungen über das Placet geltend zu machen haben. Der Verfasser führt aus: 1) dass ein allgemeines Bundesplacet nicht bestehe; 2) dass den Kantonen ein solches gegenüber den privilegirten Kirchen zukommen könne, dass dasselbe aber von diesen niemals auf religiöse Privatvereine ausgedehnt werden dürfe, denn ‹ dadurch würde eine der Presscensur sehr analoge, auf

---

Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird." (Note an Msgr. Agnozzi vom 11. Februar 1873, Bundesblatt S. 298 f.)

[1]) A. a. O. S. 15.

[2]) Mejer, K. R. § 147. Richter-Dove, K. R. 7. Aufl. § 100.

der Präsumtion der Gefährlichkeit aller Religionsvereine beruhende Massregel geschaffen, die dem Prinzip der Glaubens- und Vereinsfreiheit offenbar widerstreitet ». Dadurch werde aber nicht ausgeschlossen, dass dem Bunde ein Placetrecht aus bestimmten Gründen und nach einer bestimmten Richtung vorbehalten bleibe, wie dies in der That bezüglich der Errichtung von Bisthümern (Art. 50, Abs. 4) der Fall sei. Diese ganze Ausführung ist schief. Ein Placet im kirchenrechtlichen Sinne gibt es nur privilegirten Kirchen gegenüber, es kann also für den Bund ein solches nicht bestehen, da er nur religiöse Privatvereine kennt; gegenüber diesen aber gibt es für den Bund wie für die Kantone nur Oberaufsichtsrecht als Vereinspolizei und die Bestimmung in Art. 50 Abs. 4 ist nur ein Ausfluss dieses dem Bunde zustehenden Oberaufsichtsrechtes; dieses steht natürlich dem Staate gegenüber allen Religionsvereinen zu und lässt sich überhaupt vom Begriffe des Staates gar nicht trennen [1]). Aus faktischen Erwägungen jedoch wird dieses Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber der einen Religionsgesellschaft einen weiteren Umfang annehmen müssen, als gegenüber einer andern. Die Bundesverfassung kennt nur dieses Oberaufsichtsrecht und keinerlei Placet im technischen Sinne; Art. 50 Abs. 4 ist nur Ausfluss des ersteren, ebensogut wie eine Reihe anderer Bestimmungen, so die besondern Vorsichtsmassregeln gegenüber Orden und Klöstern (Art. 51 und 52) und ebenso gehört hieher die Bundeskontrolle, welche gegenüber Kantonsverfassungen, Kantonalstaatsverträgen überhaupt,

---

[1]) Nach Art. 56 steht die Vereinspolizei primär den Kantonen zu; nur hinsichtlich religiöser Vereinigungen behält die Bundesverfassung, wie im Texte ausgeführt, ein ziemlich weitgehendes Stück Vereinspolizei der Kompetenz der Centralgewalt vor.

also auch über deren staatskirchenrechtlichen Inhalt vorbehalten ist. Es ist überall das gleiche staatliche Oberaufsichtsrecht, welches hier ausgedrückt ist, nur nach verschiedenen Richtungen, einmal direkt gegenüber Kirchengesellschaften und hier in erweitertem Maasse gegenüber der römischen Kirche, das andere Mal indirekt, nämlich gegenüber den Kantonen. Während somit Samuely den Art. 50 Abs. 4 als Ausnahme bezeichnet, halten wir diese Bestimmung für den Ausfluss eines systematisch gewollten und gegenüber der römischen Kirche erweiterten Oberaufsichtsrechtes des Staates. Samuely gibt selbst zu, dass politische Gründe eine besondere Ueberwachung einer bestimmten Religionsgesellschaft nothwendig machen können und rechtfertigt daraus den alleg. Artikel; er sagt, in diesem Falle stehe ausnahmsweise dem Bunde ein « Placet » zu. Dem gegenüber steht kurz zuvor der Satz, dass den Kantonen gegenüber religiösen Privatvereinen unter keiner Bedingung ein « Placet » zukommen könne. Da für den Bund alle Religionsvereine Privatvereine sind, wird somit dem Bunde ein Recht zugesprochen, das den Kantonen gegenüber Privatvereinen prinzipiell und mit scharfen Worten abgesprochen wird, weil damit ein Analogon der Presscensur geschaffen werde. Diese Folgerung muss aus dem Wortlaute der Samuely'schen Ausführung gezogen werden; war dieselbe vom Verfasser nicht gewollt, so kann ihm der Vorwurf der bedenklichsten Unvorsichtigkeit in Fassung seines Textes nicht erspart werden; denn es ist undenkbar, dass der Bund einem religiösen Privatvereine gegenüber die Präsumtion besonderer Gefährlichkeit solle geltend machen dürfen, während dies den Kantonen demselben Privatverein gegenüber nicht erlaubt sei und von ihrer Seite als religiöse Intoleranz, als Nichtachtung der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Vereinsfreiheit erscheine. Diese

gefährliche Konsequenz müsste aus der Samuely'schen Ausführung gezogen werden und es lässt sich nicht leugnen, das Misstrauen, mit welchem Samuely verschiedene kantonale Massnahmen betrachtet, sowie sein Bestreben, einen Unterschied zwischen der römischen Kirche und anderen Religionsgesellschaften möglichst wenig hervortreten zu lassen, liessen jene Konsequenz als gewollt vermuthen. Der Verfasser will jedoch, wie mir bekannt, jenes «Placet» «aus politischen Gründen» auch den Kantonen ausnahmsweise zugestehen, nur erklärt er dasselbe als allgemeine Massregel gegenüber religiösen Privatvereinen für unzulässig. Es ist sehr zu bedauern, dass dies nicht ausgesprochen wurde, da die unvorsichtige Fassung des Textes zwingend zur gegentheiligen Annahme nöthigt. Hat der Bund das Recht, der römischen Kirche gegenüber, auch wenn sie «religiöser Privatverein» ist, was sie nach Bundesstaatsrecht prinzipiell immer ist, kraft seines staatlichen Oberaufsichtsrechtes «aus politischen Gründen» die Präsumtion besonderer Gefährlichkeit aufzustellen und praktisch zu üben, so müssen die Kantone dieses Recht um so mehr haben, da die kirchlichen Verhältnisse in erster Linie ihrer Regulirung unterliegen und da sie der Natur der Sache nach unter kirchlichen Wirren in erster Linie zu leiden haben. Mit prägnanter Kürze und schlagender Richtigkeit charakterisirt Samuely[1]) an anderem Orte die besondere Ausnahme-Stellung der römischen Kirche; die nach dieser Richtung angeführten Gründe rechtfertigen aber nicht allein ein Oberaufsichtsrecht des Bundes und für einzelne Beziehungen, sondern noch in weit höherem Maasse ein solches der Kantone gegenüber der römischen Kirche, und zwar ganz besonders da, wo

[1]) S. 16.

sie Privatverein ist, weil sie als solcher sich noch viel leichter jeder staatlichen Kontrolle zu entziehen vermag, wie als öffentlich-rechtliche Kirche.

Wir kehren nach dieser Digression zurück zu den einzelnen Bestimmungen, welche die Bundesverfassung in besonderem Hinblick auf die römische Kirche trifft. Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung wird der Orden der Jesuiten und der diesem verwandten Kongregationen vom Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen und Mitgliedern jenes Ordens jede Wirksamkeit in Schule und Kirche untersagt; überdiess wird dem Bunde das Recht vorbehalten, diesen Ausschluss auch noch auf andere Orden auszudehnen (Art. 51, Abs. 1 und 2). Weiter wird die Neuerrichtung von Orden und Klöstern, sowie die Wiederherstellung aufgehobener untersagt (Art. 52). [1]) Es ist hier nur noch zu bemerken, dass im Anschluss an den Jesuitenartikel oder die Bestimmung über Errichtung von Bisthümern sich empfohlen hätte, Angesichts des oben [2]) eingehend erörterten rechtlichen und politischen Charakters der ständigen Nuntien, auch die Errichtung ständiger Nuntiaturen in der Schweiz verfassungsgemäss zu verbieten [3]). Schliesslich ist noch auf Art. 65, Abs. 3 hinzuweisen, wo die Verhängung körperlicher Strafen verboten wird; auch diese Bestimmung steht im Gegensatz zum kanonischen Rechte und wenn man bedenkt, dass z. B. der Ex-Fürstbischof Förster von Breslau noch in

---

[1]) Weitergehende Anträge der nationalräthlichen Kommission, alle Klöster auf den Aussterbeetat zu setzen (Art. 49 e, Abs. 2), wurden abgelehnt.

[2]) Abschnitt II, S. 29 f.

[3]) Die nationalräthliche Kommission beantragte die Aufnahme eines bezüglichen Satzes (a. 49, Abs. 5); derselbe wurde jedoch abgelehnt.

der letzten Zeit seines Episkopates einen Priester wiederholt zur Strafe prügeln liess, so ist jedenfalls jene Vorsicht sehr gerechtfertigt.

Aus all dem geht hervor, dass die Bundesverfassung der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche keineswegs so theilnahmslos gegenübersteht, wie dies auf den ersten Anblick scheinen möchte. Vielmehr normirt sie

I. für die gesammte Eidgenossenschaft jenes Verhältniss bezüglich der Fundamentalprinzipien in eigener Kompetenz;

II. gebietet sie, dass die Kantone sich in Regulirung jenes Verhältnisses im Einzelnen genau innerhalb der von Bundeswegen statuirten prinzipiellen Sätze zu halten haben und behält sich desshalb eine Kontrolle über die bezüglichen kantonalen Massnahmen vor;

III. stellt sie noch überdies eine Reihe einzelner Punkte über das Verhältniss von Staat und Kirche in eigener Kompetenz ausdrücklich fest, wesentlich im Hinblick auf die staatsgefährlichen Extravaganzen der heutigen römischen Kirche.

Dem entsprechend hat die Bundesverfassung auch eine ziemlich weitgehende Exekutivgewalt in kirchlichen Dingen der Kompetenz des Bundes vorbehalten. Nach Art. 50, Abs. 2 und 3, hat der Bund in Konkurrenz mit den einzelnen Kantonen die Kompetenz, «geeignete Massnahmen» im Interesse «der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates» zu treffen. Dieser Artikel ist sehr unklar gefasst. Die konkurrirende Kompetenz von Gesammtstaat und Einzelstaaten kann zu den bedenklichsten Differenzen führen und bedürfte durchaus einer bestimmteren Abgrenzung; regelmässig wird anzunehmen sein, dass die

Kantone in erster Linie berufen sind, die so gestörte Ordnung innerhalb ihres Territoriums wieder herzustellen[1]), wobei jedoch im Hinblick auf die bundesstaatliche Organisation der Schweiz der Centralgewalt immer das Recht der obersten Cognition gewahrt bleiben müsste; nur wo die Macht eines einzelnen Kantons nicht ausreicht oder wo interkantonale oder internationale Interessen in Frage stehen, soll der Bund primär zur Herstellung der Ordnung berufen sein. Jedenfalls ist dieser Passus des Art. 50 unglücklich redigirt und gibt den verschiedensten Interpretationen Raum, auf welche jedoch näher einzugehen, nicht im Rahmen unserer Aufgabe liegt. — Nicht glücklicher ist die Redewendung: «geeignete Massnahmen». Ich schliesse mich der Auffassung an, dass diese Massnahmen in den Schranken der Verfassung zu erfolgen haben, kann mir aber doch nicht verhehlen, dass die Behauptung sehr viel für sich hat, dass Art. 50 ein ausnahmsweises Nothrecht für Nothfälle constituire, wodurch die Schranken der Bundesverfassung auch durchbrochen werden könnten. — Absatz 3 desselben Artikels behält der Bundesgewalt die Entscheidung vor bei «Anständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften» sich ergeben; doch ist diese Kompetenz des Bundes fakultativ («können») und gibt den Betheiligten frei, jene «Anstände» auf anderem Wege zu regeln. Eingehend und mit scharfsinniger Kritik der gangbaren Theorien und der in Bezug auf solche «Anstände» erlassenen Gesetze behandelt Samuely[2]) diese Frage. Es würde die Grenze der Aufgabe, welche wir uns gesteckt, überschreiten, wollten

[1]) Samuely, S. 12.
[2]) S. 37 ff.

wir auch auf diese Frage näher eingehen. Wir haben gegen die Samuely'schen Ausführungen verschiedene Bedenken, so können wir die Ansicht, dass der Staat den Religionsgesellschaften verbieten müsse, einzelnen ihrer Mitglieder die sog. « korporativen Rechte » zu entziehen, unter keiner Bedingung theilen; damit wären die Religionsgesellschaften in eine staatliche Zwangsjacke geschnürt, die in ihren Konsequenzen das kirchliche Leben als solches unter Umständen geradezu vernichten könnte. Ohne in diese Frage näher einzutreten, sei nur bemerkt, dass keiner der gegenwärtig lebenden Kanonisten jene Ansicht über die an völlige Vernichtung grenzende Beschränkung der kirchlichen Disciplin theilt. Die Konsequenzen, welche Samuely aus jener Theorie für die vermögensrechtliche Frage bei Spaltungen zieht, erscheinen uns desshalb auch nicht durchweg richtig, soweit sie aber richtig sind, werden sie auch auf anderem Wege gewonnen werden können. Ich glaube nicht, dass sich der Staat bei Spaltungen innerhalb der privilegirten Kirchen unter Umständen der Entscheidung der Frage entschlagen kann, welche der streitenden Parteien auf dem dogmatisch richtigen Standpunkte stehe, ebenso wie ich nicht absehe, auf welchem Wege bei Privatvereinen die Gerichte unter Umständen sich der Entscheidung dieser Frage sollten entziehen können. Mit welchen Schwierigkeiten dies verknüpft ist, verhehle ich mir freilich ebenfalls keineswegs. Mit dem Satze, dass der Staat in ‹rein religiöse›, ‹innerkirchliche› Fragen sich nicht einmischen dürfe, kommt man niemals aus; denn Niemand hat noch eine genaue Grenze dieser ‹rein religiösen› Verhältnisse zu ziehen vermocht, am allerwenigsten ist dies gegenüber der römischen Kirche möglich. Durch juristische Regeln lassen sich Kirchenspaltungen nicht entscheiden, man wird nur, wie Samuely sehr richtig bemerkt, mehr oder minder

willkürliche Gesichtspunkte aufstellen können. Solche Spaltungen können nur durch billige Arrangements, die der Staat mit gesetzlicher Kraft begaben mag, erledigt werden. Jedenfalls aber sind die scharfsinnigen Bemerkungen Samuely's über diese schwierigste Frage des Kirchenrechtes sehr beachtenswerth.

Wir sind damit zum Schlusse unserer Erörterung gelangt, da es lediglich in unserer Absicht lag, einige Grundfragen des Kirchenrechts mit besonderer Beziehung auf die Schweiz zu behandeln, vor allem die Grundfrage: welches ist die Stellung des Staates gegenüber der römischen Kirche als einem religiösen Privatverein. Diese Frage ist nicht allein für die Schweiz, sondern auch für alle anderen Staaten, insbesondere für Deutschland, von der allergrössten Wichtigkeit. Die Entscheidung derselben aber gründet sich auf Lehre und «Recht» der römischen Kirche über den Staat und dessen Grundlagen, wie sie unsere Zeit fixirt hat, sowie auf das «Recht» jener Kirche über das Verhältniss der Konfessionen. Jede Erörterung, welche nicht von der dogmatischen Ausprägung der römischen Kirche bezüglich dieser Grundfragen alles staatlichen Lebens und aller staatlichen Ordnung ausgeht, muss nach meiner festen Ueberzeugung alsbald auf eine schiefe Ebene gerathen; die Behauptung, es handle sich ja nur um eine «dogmatische Intoleranz» der römischen Kirche, kann Angesichts so vieler praktischer Vorkommnisse nicht zugegeben werden und bei der internationalen Organisation, der straffen Zucht und den enormen Machtmitteln der römischen Kirche müsste selbst in einer rein «dogmatischen Intoleranz» die allerschwerste Gefahr für die Ruhe der Staaten liegen, denn die römische Kirche predigt jene Sätze als «Gottes Recht».

Gerne würden wir mit dem Verfasser der mehr allegirten Broschüre über Art. 50 der Bundesverfassung, welcher innerhalb dieses Rahmens die Grundzüge fast des ganzen Kirchenrechts erörtert, noch einige spezielle Fragen diskutiren, so die interessante, aber m. E. in ihren Resultaten nicht haltbare Theorie über die kirchliche Disciplinargewalt, die der Verfasser in die engsten Schranken verweist[1]); ferner erklärt der Verfasser es für durchaus unzulässig, dass der Staat einen Bildungsnachweis von den Geistlichen privater Religionsvereine verlange; bei der in jedem Falle sehr wichtigen Stellung der Geistlichen als Lehrer des Volkes glaube ich, dass jene Forderung von Staatswegen keineswegs unzulässig ist, und ebensogut gestellt werden kann, ja muss, wie die Forderung eines Bildungsnachweises Seitens der Aerzte, Apotheker etc. unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit[2]). Ferner muss gegen die Gleichstellung des Bannes in der protestantischen Kirche mit der kanonischen Excommunication (S. 32) Verwahrung eingelegt werden; die Excommunication ist ein das ganze bürgerliche Leben des Gestraften schwer schä-

---

[1]) Angesichts dieser Theorie durfte der Verfasser S. 28 den dort citirten Ausspruch Ceresole's nicht als „besonders beachtenswerth" bezeichnen und ihn „abenteuerlichen Interpretationen" gegenüberstellen. Eine abenteuerlichere Auffassung von der „Freiheit" der Kirche lässt sich in einem freien Staatswesen kaum denken, als welche in jenen Worten Ceresole's liegt.

[2]) In Art. 33 der Bundesverfassung ist nach meiner Ansicht die Zulässigkeit dieser Forderung auch hinsichtlich der Religionsdiener von Privatvereinen enthalten, denn alle Religionsdiener sind Lehrer ihrer Glaubensgenossen, treiben somit einen wissenschaftlichen Beruf. Es würde sich nur empfehlen, die Möglichkeit eines Dispenses von diesem Bildungsnachweis zu gewähren. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber war von der nationalräthlichen Kommission (Art. 49 c.) beantragt, aber abgelehnt worden.

digendes kirchliches Zuchtmittel, was der protestantische Ausschluss aus der Kirche niemals war und niemals sein konnte. Bezüglich der Unzulässigkeit der ersteren treffen demnach in erster Linie ganz andere Gründe zu, als bezüglich des letzteren. — Doch es möge an diesen kurzen Bemerkungen genügen, da es nicht meine Absicht ist, alle einzelnen von Samuely behandelten Fragen speziell zu erörtern.

Die Schweiz wird, sei es in ihrer bundesstaatlichen Einheit, sei es in ihrer kantonalen Besonderheit, an der Erledigung der kirchenpolitischen Fragen noch lange zu arbeiten haben; die Arbeit, welche Deutschland sowohl wie die Schweiz in dieser Richtung thun, thun sie im Interesse der Kulturentwicklung der Menschheit und wie nach dem Worte des Dichters der einzelne Mensch ‹irrt, so lang er strebt,› so verhält sich dies nicht anders bei den Bestrebungen der Staaten. Aber niemals darf solcher Irrthum im Einzelnen als Handhabe dienen, den grossartigen Gedanken zu verdunkeln, dass die Staaten, die im Kampfe gegen die Syllabuskirche und die heutige römische Kurie stehen, einen Kampf um die höchsten Güter der Menschheit kämpfen. Als im Jahre 1789 Frankreich diesen Kampf um die höchsten Rechte der Menschen begann gegen ein als ‹Gottes Recht› verkündetes, aber auf der grossartigsten Fälschung, die die Weltgeschichte kennt, beruhendes politisches System, dem der religiöse Inhalt entschwunden war, da stand es an der Spitze der Civilisation; wir brauchen heute nicht mehr zu fürchten, missverstanden zu werden, wenn wir den unvergänglichen Kern jener ‹Menschenrechte› rühmen, die uns die französische Revolution unter den furchtbarsten Wehen wieder geschenkt hat. Auf diese ewigen Wahrheiten sind die heutigen Staaten gegründet und um sie kämpfen wir gegen

eine internationale politische Organisation, die mit dem Deckmantel göttlicher Weihe und göttlicher Wahrheit sich schmückend und mit den kolossalsten Machtmitteln in allen Welttheilen ausgerüstet, jenen ewigen Wahrheiten Vernichtung geschworen hat. Es wird sich doch kaum empfehlen, eine internationale Organisation von so enormer Macht und so straffer Zucht einfach als ‹religiösen Privatverein› zu qualificiren und den Staaten die Zumuthung zu stellen, diesen ‹religiösen Privatverein› mit demselben Maasse zu messen, wie etwa die religiösen Privatvereine der Irvingianer oder Mennoniten. Vor allem sind heute, nachdem Frankreich sich seiner hohen Traditionen von 1789 zu schämen scheint, die germanischen Stämme berufen zum Kampfe um jene ewigen Rechte der Menschen, die heute die Grundlagen unseres ganzen staatlichen Lebens sind.

Und dieser Kampf ist ein altes hohes Erbtheil der germanischen Stämme. Als um das Ende des 12. Jahrhunderts der im äussersten Norden der germanischen Welt wohnende Stamm, der norwegische, Seitens der Päpste unter das kanonisch-pseudo-isidorische ‹ Recht Gottes ›, von dem er allein in der gesammten Christenheit sich bisdahin frei erhalten hatte, gebeugt werden sollte, da entbrannte in jenem fernen Lande einer der heftigsten und grossartigsten kirchenpolitischen Kämpfe, die die Weltgeschichte kennt. Festgeschart um die Fahne ihres freien Staates und ihres nationalen Rechtes wiesen die Nordleute, an der Spitze ihr gewaltiger König Sverrir, einer der kraftvollsten Vertreter der Staatshoheit, mit schärfster Entschlossenheit das kanonische ‹Recht Gottes› zurück. Der Erzbischof, der sich widersetzte, wurde aus dem Lande gejagt. Auf die wiederholten päpstlichen Forderungen aber, den Erzbischof zu restituiren, gab König Sverrir mit

grossartiger Kürze die Antwort: er mag zurückkehren auf seinen Sitz, wenn er den Gesetzen des Landes gehorchen will, denen gehorcht werden muss.

Darin liegt die Summe kirchenpolitischer Weisheit, heute wie vor 700 Jahren, in Norwegen wie in Deutschland und in der Schweiz: die römischen Priester mögen im Lande sein und frei ihren Kultus üben, wenn sie den Staatsgesetzen gehorchen wollen, denen gehorcht werden muss.

Ex FS
4/29/26

Errata.

Seite 31, Zeile 8 v. o., lies „Stellvertreter des Papstes“ statt „Staates“.

In **MAX FIALA's Buchhandlung (Otto Kæser)** in Bern ist ferner erschienen:

Vorlesungen

über die

Politik der Eidgenossenschaft.

Von

Dr. **Carl Hilty,**

Professor des Bundesstaatsrechts a. d. Universität Bern.

1875. 24 Bogen gr. 8°. eleg. broch. Preis Fr. 8. —

Ideen und Ideale

schweizerischer Politik.

Academischer Vortrag

von

Dr. **C. Hilty,**

Professor des Bundesstaatsrechts in Bern.

1875 gr. 8°. Preis Fr. 1. —

Die Hauptdifferenzen

der

französisch- und deutsch-schweizerischen

Civilgesetzgebung.

Referate

der

Herren Prof. **H. Carrard** und Dr. **C. Hilty**

vorgetragen

in der Versammlung des schweiz. Juristenvereins in Chur den 5. September 1873.

1873. 8°. Preis Fr. 1. —
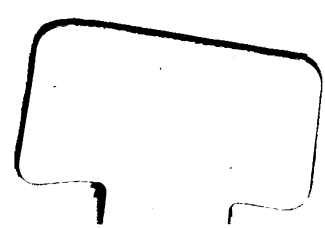
Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.